



Landschaftsplan "Kall"

Entwurf - 2. Änderung
Stand: Oktober 2025



Landschaftsplan “Kall“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

**Satzung
12. Änderung
Entwurf**

Stand: Februar-Oktober 2025

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Umwelt

Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN	X
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN.....	XIII
II. VERFAHRENSABLAUF	XVI
III. PLANBESTANDTEILE	XXIV
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XXIV
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE.....	XXV
VI. NATURÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XXVI
1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW).....	2
1.1 ERHALTUNG.....	4
1.1-1 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN	5
1.1-2 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	17
1.1-3 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN	18
1.1-4 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD.....	20
1.1-5 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG	21
1.1-6 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM.....	22
1.1-7 NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)	22

<u>1.2</u>	<u>ANREICHERUNG / AUFWERTUNG.....</u>	<u>23</u>
<u>1.3</u>	<u>WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT.....</u>	<u>23</u>
<u>1.4</u>	<u>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN.....</u>	<u>24</u>
<u>2.0</u>	<u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....</u>	<u>26</u>
<u>2.1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG).....</u>	<u>29</u>
<u>2.1.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE.....</u>	<u>30</u>
<u>2.1-1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEMOOR KINDSHARDT“.....</u>	<u>55</u>
<u>2.1-2</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BUNTSANDSTEINRÜCKEN NÖRDLICH KALL“.....</u>	<u>56</u>
<u>2.1-3</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KALLMUTHER BERG“</u>	<u>58</u>
<u>2.1-4</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEFLÄCHEN BEI DOTTEL“</u>	<u>62</u>
<u>2.1-5</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „TANZBERG“</u>	<u>64</u>
<u>2.1-6</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „DAUBENTAL“.....</u>	<u>68</u>
<u>2.1-7</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „GEISTAL“</u>	<u>70</u>
<u>2.1-8</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „HILGERSBERG“</u>	<u>73</u>
<u>2.1-9</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KALLBACH UND ROTZBACH“</u>	<u>75</u>
<u>2.1-10</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „RINNER HEIDE“.....</u>	<u>79</u>
<u>2.1-11</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „LAUBWALD AM KUTTENBACH“</u>	<u>81</u>
<u>2.1-12</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „AUEN UND HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH“</u>	<u>82</u>
<u>2.1-13</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „SISTIGER HEIDE“</u>	<u>88</u>
<u>2.1-14</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“</u>	<u>93</u>
<u>2.2</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG).....</u>	<u>98</u>

2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBiete	99
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KINDSHARDT, HEISTERBUSCH, KELDENICHER HEIDE, SÖTENICHER WALD, SISTIGER WALD“	120
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“	122
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MECHERNICHER VOREIFELLAND NÖRDLICH KALL“	124
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SÖTENICHER KALKMULDE“	126
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BROICHER HOCHFLÄCHE/ FROHN RATHER VENN“	129
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLAND SÜDLICH KREKEL“	132
2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER UND AUEN“	134
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG	136
2.3	NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)	138
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	139
2.3-1	NATURDENKMAL „STIELEICHE BEI SCHEVEN“	148
2.3-2	NATURDENKMAL „WINTERLINDENALLEE BEI KELDENICH“	148
2.3-3	NATURDENKMAL „TRAUBENEICHE ÖSTLICH KINDSHARDT“	148
2.3-4	NATURDENKMAL „HYBRIDLINDE BEI STEINFELD“	149
2.3-5	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM HONDERBERG“	149
2.3-6	NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM HONDERBERG“	150
2.3-7	NATURDENKMAL „LINDENALLEE AM HUNDSRÜCK“	150
2.3-8	NATURDENKMAL „EICHEN UND KIRSCHEN AM WEIERSBACH ÖSTLICH FROHN RATH“	151
2.3-9	NATURDENKMAL „SCHWARZKIEFER IN DER RINNER HEIDE“	151
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDETEILE (§ 29 BNATSCHG)	153
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDETEILE	154

<u>2.4-1 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMBESTAND AM ORTSRAND VON FROHNRATH“.....</u>	<u>163</u>
<u>2.4-2 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „FEUCHTBIOTOP ZWISCHEN KALL UND ANSTOIS“</u>	<u>163</u>
<u>2.4-3 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AUF BÖSCHUNGSKANTEN NÖRDLICH VON DOTTEL“</u>	<u>164</u>
<u>2.4-4 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „STREUOBSTBESTÄNDE SOWIE GEHÖLZBESTANDENE BIOTOPFLÄCHEN BEI SCHEVEN UND WALLENTHAL“</u>	<u>165</u>
<u>2.5 NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“</u>	<u>167</u>
<u>3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW).....</u>	<u>168</u>
<u>4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW).....</u>	<u>168</u>
<u>4.1 VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN.....</u>	<u>169</u>
<u>4.2 UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG.....</u>	<u>171</u>
<u>4.3 REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	<u>173</u>
<u>5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMÄßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)</u>	<u>176</u>
<u>5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)</u>	<u>177</u>
<u>5.2 ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW).....</u>	<u>194</u>
<u>5.3 HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW).....</u>	<u>196</u>
<u>5.4 PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW)</u>	<u>196</u>
<u>5.5 ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW)</u>	<u>196</u>
<u>5.6 LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW).....</u>	<u>196</u>

ANHANG I: ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN 197**ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 201**

I.	<u>RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</u>	V
II.	<u>VERFAHRENSABLAUF</u>	VIII
III.	<u>PLANBESTANDTEILE</u>	XIV
IV.	<u>PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN</u>	XIV
V.	<u>KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE</u>	XV
VI.	<u>NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN</u>	XVI
1.0	<u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW)</u>	2
1.1	<u>ERHALTUNG</u>	3
1.1.1	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFAHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN</u>	4
1.1.2	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD</u>	16
1.1.3	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN</u>	17
1.1.4	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTE KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD</u>	19
1.1.5	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG</u>	20
1.1.6	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRÄUM</u>	21
1.1.7	<u>NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)</u>	21

<u>1.2</u>	<u>ANREICHERUNG / AUFWERTUNG</u>	<u>22</u>
<u>1.3</u>	<u>WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT</u>	<u>22</u>
<u>1.4</u>	<u>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN</u>	<u>23</u>
<u>2.0</u>	<u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u>	<u>25</u>
<u>2.1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSGHG)</u>	<u>28</u>
<u>2.1.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE</u>	<u>29</u>
<u>2.1.1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEMOOR KINDSHARDT“</u>	<u>53</u>
<u>2.1.2</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BUNTSANDSTEINRÜCKEN NÖRDLICH KALL“</u>	<u>54</u>
<u>2.1.3</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KALLMUTHER BERG“</u>	<u>56</u>
<u>2.1.4</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEFLÄCHEN BEI DOTTEL“</u>	<u>60</u>
<u>2.1.5</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „TANZBERG“</u>	<u>62</u>
<u>2.1.6</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „DAUBENTAL“</u>	<u>66</u>
<u>2.1.7</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „GEISTAL“</u>	<u>68</u>
<u>2.1.8</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „HILGERSBERG“</u>	<u>71</u>
<u>2.1.9</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KALLBACH UND ROTZBACH“</u>	<u>73</u>
<u>2.1.10</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „RINNER HEIDE“</u>	<u>77</u>
<u>2.1.11</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „LAUBWALD AM KUTTENBACH“</u>	<u>78</u>
<u>2.1.12</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „AUEN UND HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH“</u>	<u>80</u>
<u>2.1.13</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „SISTIGER HEIDE“</u>	<u>86</u>
<u>2.1.14</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“</u>	<u>91</u>

<u>2.2</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)</u>	<u>95</u>
<u>2.2.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</u>	<u>96</u>
<u>2.2.1</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KINDSHARDT, HEISTERBUSCH, KELDENICHER HEIDE, SÖTENICHER WALD, SISTIGER WALD“</u>	<u>117</u>
<u>2.2.2</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“</u>	<u>119</u>
<u>2.2.3</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MECHERNICHER VOREIFFELAND NÖRDLICH KALL“</u>	<u>121</u>
<u>2.2.4</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SÖTENICHER KALKMULDE“</u>	<u>123</u>
<u>2.2.5</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BROICHER HOCHFLÄCHE/ FROHN RATHER VENN“</u>	<u>126</u>
<u>2.2.6</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLAND SÜDLICH KREKEL“</u>	<u>129</u>
<u>2.2.7</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER UND AUEN“</u>	<u>131</u>
<u>2.2.8</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG</u>	<u>133</u>
<u>2.3</u>	<u>NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)</u>	<u>135</u>
<u>2.3.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE</u>	<u>136</u>
<u>2.3.1</u>	<u>NATURDENKMAL „STIELEICHE BEI SCHEVEN“</u>	<u>145</u>
<u>2.3.2</u>	<u>NATURDENKMAL „WINTERLINDENALLEE BEI KELDENICH“</u>	<u>145</u>
<u>2.3.3</u>	<u>NATURDENKMAL „TRAUBENEICHE ÖSTLICH KINDSHARDT“</u>	<u>145</u>
<u>2.3.4</u>	<u>NATURDENKMAL „HYBRIDLINDE BEI STEINFELD“</u>	<u>146</u>
<u>2.3.5</u>	<u>NATURDENKMAL „STIELEICHE AM HONDERBERG“</u>	<u>146</u>
<u>2.3.6</u>	<u>NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM HONDERBERG“</u>	<u>147</u>
<u>2.3.7</u>	<u>NATURDENKMAL „LINDENALLEE AM HUNDSRÜCK“</u>	<u>147</u>
<u>2.3.8</u>	<u>NATURDENKMAL „EICHEN UND KIRSCHEN AM WEIERSBACH ÖSTLICH FROHN RATH“</u>	<u>148</u>
<u>2.3.9</u>	<u>NATURDENKMAL „SCHWARZKIEFER IN DER RINNER HEIDE“</u>	<u>148</u>
<u>2.4</u>	<u>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)</u>	<u>150</u>

<u>2.4.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDEILE</u>	<u>151</u>
<u>2.4.1</u>	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDEIL „BAUMBESTAND AM ORTSRAND VON FROHNRATH“</u>	<u>160</u>
<u>2.4.2</u>	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDEIL „FEUCHTBIOTOP ZWISCHEN KALL UND ANSTOIS“</u>	<u>160</u>
<u>2.4.3</u>	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AUF BÖSCHUNGSKANTEN NÖRDLICH VON DOTTEL“</u>	<u>161</u>
<u>2.4.4</u>	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDEIL „STREUOBSTBESTÄNDE SOWIE GEHÖLZBESTANDENE BIOTOPFLÄCHEN BEI SCHEVEN UND WALLENTHAL“</u>	<u>162</u>
<u>2.5</u>	<u>NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“</u>	<u>164</u>
<u>3.0</u>	<u>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)</u>	<u>165</u>
<u>4.0</u>	<u>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)</u>	<u>165</u>
<u>4.1</u>	<u>VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN</u>	<u>166</u>
<u>4.2</u>	<u>UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG</u>	<u>168</u>
<u>4.3</u>	<u>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	<u>170</u>
<u>5.0</u>	<u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMÄßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)</u>	<u>173</u>
<u>5.1</u>	<u>ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)</u>	<u>174</u>
<u>5.2</u>	<u>ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW)</u>	<u>191</u>
<u>5.3</u>	<u>HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW)</u>	<u>193</u>
<u>5.4</u>	<u>PFLEGEMÄßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW)</u>	<u>193</u>
<u>5.5</u>	<u>ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW)</u>	<u>193</u>

5.6 LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMÄBNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW) **193**

ANHANG I: ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN **194**

ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **198**

VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Kreises Euskirchen auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen.

Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1167)

Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz-RL im Wald - Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, III-5 – 31-07-00.40 und III-7 – 606.00.00.21 v. April 2004; [neu] in der Fassung vom 20.12.2023, III.3/ III.1 63.06.07.04 [digital]

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2015 (GV. NRW. S. 288)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315)

Leitfaden Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren - Dienstanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, III-3 80.00.00.26/ II 4 615.17.03.07 v. 02.09.2010.

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 411)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. I 2025 S. 189) geändert worden ist

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) NRW zum Planerfordernis für die Anlage eines Begräbniswaldes, VIA1-901.34-BeW v. 22.02.2017.

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) zur Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen – III-4 – v. 13.06.2016.

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV NRW) Forstlicher Wegebau im Wald - III.2 – 63.07.04 001002 vom 23.05.2023

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie im Wald (Kopferlass) – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald, III-6/III-7-606.00.00.21 v. 06.12.2002.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz RL im Wald – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH Waldlebensraumtypen, III 5 – 31 07 00 40 v. 08.07.2003.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald, III-2 31.10.00.002 v. 18.09.2007 (außer Kraft am 31.12.2013).

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984

Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist

Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2024 (GV. NRW. S. 186)

Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Artikel 39 Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 –

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Einleitung:

Der Landschaftsplan „Kall“ ist seit dem 27.12.2005 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 den Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplans gefasst. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen einen erweiterten Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplans gefasst.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Ausnahme- und Befreiungstatbeständen eingearbeitet – aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Kreises Euskirchen zu harmonisieren.

Darüber hinaus berücksichtigt der Landschaftsplan Auswirkungen des Klimawandels und versucht ihnen entgegenzusteuern.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Kall“.

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z.Zt. gültigen Fassung.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Euskirchen. Das Aufstellungs- und Änderungsverfahren richten sich u.a. nach §§ 14 bis 20 LNatSchG NRW.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen

sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern / Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Es wird auf die Bestimmungen des § 42 Absatz 2 LNatSchG NRW hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Räumlicher Geltungsbereich:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 LNatSchG NRW gilt der Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Absatz 2 LNatSchG NRW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Der Kreis beachtet gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Absatz 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Nach § 20 Absatz 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit

einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Enge Zusammenarbeit:

Der Kreis Euskirchen führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen sowie sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden.

Der Satzungsgeber hat nach § 63 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 67 LNatSchG NRW vorab den nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sonstige Hinweise:

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und nach der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der vorgen. Konvention formulierten Verpflichtungen, z. B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung bleiben die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF

Beschluss über die 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 15.04.2010 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 16 Absatz 2 i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW beschlossen.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am am 25.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW am 08.06.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW in der

Zeit vom 02.06.2010 bis 1428.07.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 15.04.2010 dem geänderten Landschaftsplan zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NRW i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.06.2010 bis einschließlich 1428.07.2010 öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Erweiterter Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 10.04.2019 den erweiterten Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m. § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW gefasst.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des erweiterten Beschlusses zur 1. Änderung

Der erweiterte Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am 16.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke
Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 01.04.2020 hierüber und über die teilweisen Änderungen des Landschaftsplanes entschieden.

Euskirchen, den 30.07.2020
gez. Rosenke
Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 01.04.2020 dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 30.07.2020
gez. Rosenke
Landrat

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 15.06.2020 öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41 und 42 UPG.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Beschluss zur vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 24.06.2020 den Beschluss zur vereinfachten Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m. § 20 Absatz 2 LNatSchG NRW gefasst und am 10.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 24.06.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 03.07.2024 hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung – zugestimmt.

Euskirchen, den 15.07.2024

gez. Ramers

Landrat

Dritte Öffentliche Auslegung im 12. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 03.07.2024 dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 15.07.2024

gez. Ramers

Landrat

Bekanntmachung der dritten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 12. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 17.02.2025

gez. Ramers

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der dritten öffentlichen Auslegung im 12. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 09.04.2025 hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den 28.04.2025

gez. Ramers

Landrat

Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan wurde gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG NRW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 09.04.2025 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 28.04.2025

gez. Ramers

Landrat

Anzeige des Landschaftsplans

Die Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde – hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom 31.07.2025 rechtliche Anpassungen gefordert. Weiterhin hat sie festgestellt, dass die Offenlage zu wiederholen ist.

Zudem wurde festgestellt, dass die Anregung eines einzelnen TÖB aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren 2020 nicht abgewogen wurde und dies nachzuholen ist.

Weitere Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Vierte Öffentliche Auslegung im 2. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am _____ dem geänderten Entwurf des Landschaftsplans zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den _____

Landrat

**Bekanntmachung der vierten öffentlichen Auslegung und
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 2. Änderungsverfahren**

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den _____

Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der vierten öffentlichen Auslegung
im 2. Änderungsverfahren**

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der vierten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Erneuter Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan „Kall“ wurde gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 LNatSchG NRW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Erneute Anzeige des Landschaftsplans

Die Überprüfung des Landschaftsplans ist gemäß § 18 Absatz 1 LNatSchG NRW mit Verfügung vom _____ unter Aktenzeichen _____ bestätigt worden.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde -

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Landschaftsplan am _____
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den _____

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

Textteil

- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**
- **Anhang I: zu verwendende Baum- und Straucharten**
- **Anhang II: Abkürzungsverzeichnis**

Kartenteil

- **den Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 10.000,**
- **der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 17.500,**
- **den Anlagekarten-Zusatzkarten zur Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10:000,**

der Anlage nach § 7 DVO LNatSchG NRW

- **Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Kall“.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Klima Nordrhein-Westfalen (LANUKV):

- Natura 2000 Detailkarte mit Text
- Biotoptkataster
- Kataster der besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, Stand: 2018 (LANUKV)*
- Auflistung FFH-Arten und Europäische Vogelarten
- Kartierung zum vegetationskundlich wertvollen Grünland, Stand: 2019

*Hinweis:

Grundsätzlich können weitere nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope bestehen, die bisher nicht kartiert sind.

Bezirksregierung Köln :

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in der z.Zt. gültigen Fassung

Kreis Euskirchen:

- Landschaftsbildanalyse, Stand: 2015

Gemeinde Kall:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand: Dezember 2023

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

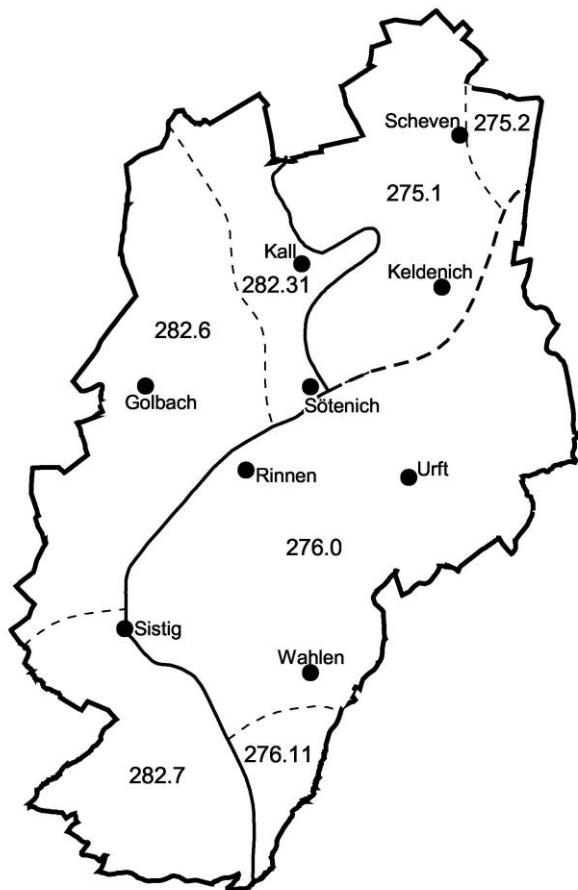
Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans ist die Amtliche Basiskarte (ABK) im Maßstab 1:5.000 (© Kartengrundlage: Geobasis NRW, Bonn 2017, © Geofachdaten: Kreis Euskirchen).

Es wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 13 LNatSchG NRW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Großeinheiten
- Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
- Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört zu den Großeinheiten Westeifel (28) mit Übergang zur Osteifel (27) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 275 Mechernicher Voreifel**
- 275.1 Vlattener Hügelland**
- 275.2 Mechernicher Berg- und Hügelland**
- 276 Kalkeifel**
- 276.0 Sötenicher Kalkmulde**
- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 282 Rureifel**
- 282.31 Gemünder Urft- und Oleftäler**
- 282.6 Hollerath-Broicher Hochfläche**
- 282.7 Wildenburger Hochfläche**

Naturraum

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kall weist naturreichlich drei Haupteinheiten auf, ein Teil der Rureifel, den nordwestlichen Teil der Kalkeifel und im Norden die Mechernicher Voreifel. Gesamt-räumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist. In diese eingebettet und ebenfalls von Südwest nach Nordost streichend liegen die mitteldevonischen Eifelkalkmulden, wozu auch die Sötenicher Kalkmulde im Südwesten gehört.

Mechernicher Voreifel – 275

Der Nordosten des Plangebietes gehört zur Mechernicher Voreifel, die eine nord-süd-verlaufende Senke bildet und überwiegend Buntsandstein- und Muschelkalkschichten aufweist. Zum Teil haben sich landschaftsbildprägende Schichtstufen herausgebildet. Das Gebiet liegt zwischen 200 und 400 m ü. NN und zeichnet sich durch bedeutende Bleiglanzerzvorkommen und relativ nährstoffreiche Böden aus.

Vlattener Hügelland – 275.1

Nordöstlich von Kall erstreckt sich das Vlattener Hügelland mit einer deutlichen Abdachung von 390 m ü. NN im Südwesten auf 300 m ü. NN im Nordosten. Es stellt den westlichen Teil der Triasbucht dar mit einer im Plangebiet weithin offenen Kulturlandschaft, was auf die relativ guten Ackerböden zurückzuführen ist.

Mechernicher Berg- und Hügelland – 275.2

Zum Mechernicher Berg- und Hügelland gehört nur ein kleiner Teil im Nordosten des Plangebietes. Dieser Raum zeichnet sich durch zahlreiche Bleierzvorkommen im Mittleren bzw. Hauptbuntsandstein aus, von deren Abbau heute noch einige Halden zeugen. Die Höhenlage reicht von 300 m NN bis über 500 m NN.

Kalkeifel – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m ü. NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit der Sötenicher Kalkmulde und dem Blankenheimer Wald gehört ein großer Teil des Plangebietes zu diesem Naturraum.

Sötenicher Kalkmulde – 276.0

Der mittlere Teil und der Osten des Plangebietes gehören zur Sötenicher Kalkmulde, die sich aus kluftreichen Kalken und Dolomiten des oberen Mitteldevons zusammensetzt. Sie stellt sich hier als flachwellige Hochfläche mit Höhen von etwa 500 bis 550 m ü. NN dar. Lediglich im Bereich der Bäche und Flüsse ist die Kalkmulde tiefer eingeschnitten. So fällt das Gelände z.B. in der breiten Aue der Urft bis auf etwa 350 m ü. NN ab.

Blankenheimer Wald – 276.11

Südlich der Sötenicher Kalkmulde reicht der Blankenheimer Wald bis in das Plangebiet hinein. Er wird von einem lang gestreckten, unterdevonischen Höhenrücken gebildet. Das Höhenniveau des Rückens liegt im Plangebiet zwischen 560 und 580 m ü. NN.

Rureifel – 282

Die Rureifel nimmt den westlichen Teil des Plangebietes ein und gehört zur nördlichen Abdachung der Eifel mit ausgedehnten, welligen und dellenreichen Hochflächen. Sie senkt sich von 650 m im Süden bis auf 200 m im Norden bzw. Nordosten ab und ist durch eine starke Zertalung in Teilflächen, Riedel und Sporne aufgelöst. Die Hochfläche der südlichen Rureifel setzt sich zum allergrößten Teil aus unterdevonischen Tonschiefern, Ton-, Sand- und Schluffsteinen zusammen.

Gemünder Urft- und Oleftäler – 282.31

Zu den Gemünder Urft- und Oleftälern zählt im Plangebiet die Urftaue nördlich von Kall. Sie zer- schneidet, wie auch die Olef, mit ihren zahlreichen Nebentälern die Hochflächen des Schleidener Landes und durchfließt hier die Konglomeratbänke des Mittleren Buntsandsteins.

Hollerath-Broicher Hochfläche – 282.6

Der südwestliche Teil des Plangebietes gehört zur Hollerath-Broicher Hochfläche, die als talum- schlossene, randlich zerlappte Hochfläche beschrieben werden kann. Sie erstreckt sich über eine Höhe von 590 m im Norden bis 650 m im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich.

Wildenburger Hochfläche – 282.7

Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches im äu- ßersten Süden des Plangebietes von West nach Ost zerschnitten.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 9, 20 Absatz 1 und 2, 21, 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1, 29 Absatz 1, 30 Absatz 1, 67 bis 70 BNatSchG und §§ 7 Absatz 3, 10 bis 13, 23, 24, 39, 41 und 42 LNatSchG NRW sowie auf den §§ 6 und 7 DVO zum LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.0**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW)**

Gemäß § 10 LNatSchG NRW stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördlichenverbindlich und erlangen gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sind gemäß § 22 Absatz 1 LNatSchG NRW sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördlichenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompen-sationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplans eingesetzt werden.

Der Kreis Euskirchen hat sich das Ziel gesetzt, die Entwicklungsziele - so weit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im „Naturpark

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Nordeifel“.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1

ERHALTUNG

Größe: ca. 5.783 ha

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Der Erholungsvorsorge ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem Schutzzweck der einzelnen Gebiete vereinbar ist.

Das Entwicklungsziel 1.1 legt den Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher bzw. kulturhistorisch gewachsener Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 13 LNatSchG NRW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes sowie der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-7 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identifizierung der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.1-1	<p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN</p> <p>Größe: ca. 1.232 ha</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW.</p> <p>Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.</p> <p>Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten (Groppe, Bachneunauge, Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Kornweihe, Merlin, Mittelspecht, Nachtschwalbe, Neuntöter, Uhu, Raubwürger, Ringdrossel, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Sumpfohreule, Wanderfalke, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Kammmolch, Schlingnatter, Zau neidechse, Wildkatze, Luchs, Europäischer Biber, Haselmaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Grau-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Lenkung der Erholungsnutzung – mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher bzw. kulturhistorischer Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotoptvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten, - Erhaltung von Bachläufen, Auen, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe inkl. der Auen und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer, - Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe sowie Wiederherstellung von naturnahen Quellbereichen und Siefensystemen, - Entwicklung von Teilen der naturfernen, begradigten Bachabschnitte zu zusammenhängenden natürlichen Bachsystemen als Verbundstrukturen, - Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtälern sowie der Ackerterrassen, - Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste, - Sicherung und Nachpflanzung von Ufergehölzen, - Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen, 	<p>es Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wimperfledermaus).</p> <p>Zudem liegen in diesem Bereich schutzwürdige Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe (u.a. naturnahe Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer, Magerwiesen und -weiden, Kalktrockenrasen, Berg-Mähwiesen, Schwermetallrasen, Borstgrasrasen, Heide, Orchideen-Kalk- und Waldmeister-Buchenwälder, Höhlen).</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf ein der guten fachlichen Praxis entsprechendes Maß, – Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung, – Vermeidung von Nadelholz-Erstaufforstungen in größeren offenen Wiesenflächen, – Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Laubholzbestände bzw. Waldgesellschaften, – Erhaltung und angepasste Bewirtschaftung von Nadelholzbeständen mit besonderem Arteninventar wie z.B. Orchideen und Heiden, – langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume, – Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, – Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Mischwäldern, – naturnahe Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel, – Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten, – Erhaltung ehemaliger Steinbrüche als Sonderstandort, – Verhinderung weiterer Ausbreitung sowie ggf. Zurückdrängen von Neophyten und Neozoen. 	<p>Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.</p> <p>Entsprechend § 40 BNatSchG.</p>
	<p>Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:</p>	<p>Die Strukturierung der Teillräume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen) darstellen zu können.
--------	-------------------------------------	---

TR I

Kallmuther Berg, Tanzberg und Heideflächen bei Dottel

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Kallmuther Berg“ DE-5405-301**

- Trockene europäische Heiden (4030),
- Schwermetallrasen (6130),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Großes Mausohr (1324),
- Bechsteinfledermaus (1323),
- Teichfledermaus (1318),
- Kammolch (1166).

Bedeutsame Vogelarten:

- Uhu (A215),
- Rotmilan (A074),
- Schwarzmilan (A073),
- Heidelerche (A246),
- Neuntöter (A388),
- Raubwürger (A340),
- Nachtschwalbe (A224).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener europäischer Heiden (4030) und gehölzarmer, z.T. flechtenreicher Schwermetallrasen (6130) sowie Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung wärmeliebender Säume,
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen inkl. dorniger Hecken in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z. B. Heidelerche, Nachtschwalbe, Neuntöter, Raubwürger),
- Erhaltung und Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer

Der Bereich „Kallmuther Berg“ liegt an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes und umfasst den südwestlichen Teil eines ehemaligen Bleierzabbaugebietes bei Kalenberg.

Das Gebiet weist die landesweit größten und repräsentativsten Schwermetallrasen auf, z.T. mit geologischen Aufschlüssen. Vegetationsarme Sekundärstandorte wie offene Halden, Bergwerkstollen, Felsfluren und Pioniergebäck prägen diesen Raum. Die Verzahnung dieser Strukturen mit naturnahen Laubwäldern und wertvollen Gewässern tragen zu einer außergewöhnlichen Artenvielfalt bei.

Unter den zahlreichen vorkommenden Arten der FFH- sowie Vogelschutz-Richtlinie sind die landesweit bedeutsamen Bestände von Uhu, Schwarzmilan und Großem Mausohr hervorzuheben.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation,</p> <ul style="list-style-type: none">- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer,- Wiederherstellung von Heiden und Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten.- Erhaltung und Förderung der Fledermaus-Populationen durch:<ul style="list-style-type: none">- Schutz der unterirdischen Winterquartiere/ Zwischenquartiere,- Erhaltung der ausgedehnten, verzweigten, ehemaligen Bleibergwerksstollen mit guter klimatischer Differenzierung, Gängen, Schächten, Hallen und mehreren Eingängen als unterirdische Fledermausquartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse,- Erhalt und Entwicklung der strukturreichen, naturnahen Umgebung der Quartiere mit großflächigen, zusammenhängenden laubholzreichen Wäldern,- Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere sowie Erhaltung und Optimierung von Jagdgebieten,- Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Höhlenbäumen und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus,- Erhaltung der Unstörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung,- Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme,- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	(z.B. Schlingnatter und Ödlandschrecke),	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume weiterer Tierarten der Vogelschutz-Richtlinie wie Rotmilan und Schwarzmilan, - Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen störenden Nutzungen. 	
	Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Tanzberg“ DE-5405-305	
	<ul style="list-style-type: none"> - Schwermetallrasen (6130), - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia) (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (6210, Prioritärer Lebensraum). 	<p>Die ehemaligen Abbaufächen „Tanzberg“ (historisches Bleierz-Abbaugebiet) nördlich von Keldeich bestehen aus einem artenreichen Mosaik mit kleinfächigen, sauren Magerrasen, Calluna-Heiden, Kalkhalbtrockenrasen sowie Schwermetallrasen.</p>
	Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:	Das Gebiet zeichnet sich durch einen großen Artenreichtum und eine Vielfalt an gefährdeten Arten aus.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen, z.T. in enger Verzahnung mit Calluna-Heiden, mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, - Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen, - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - extensive Grünlandnutzung, - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten, - Erhaltung von den mit o.g. Biotoptypen eng verzahnten Magerrasen auf basenarmen Standorten, - Entwicklung von naturnahen Laubwäldern auf Flächen, die z. Zt. mit Kiefern bestockt sind, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - ausreichende Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen Nutzungen. 	
	Heideflächen bei Dottel	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Heideflächen sowie angrenzender Saumbiototope auf dem „Pützberg“, - Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenheidebeständen im Bereich des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“, - Erhaltung und Entwicklung der Schwermetallrasen und Magerwiesen im Bereich des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“. 	<p>Das ehemalige Bleierzabbaugebiet „Gute Hoffnung“ westlich von Dottel weist zum einen lückige Vegetationsbestände mit überwiegend offenen Rohböden auf, zum anderen ausgedehnte Calluna-Bestände, die teilweise zu Besenginster-Heiden übergehen sowie Schwermetallrasen, Magerwiesen und Kiefern-mischwälder.</p> <p>Der Pützberg weist einen Komplex von verschiedenen Magerbiotopen auf, zu denen artenreiche Halbtrockenrasen-Säume, kleinflächige Schwermetallrasen sowie eine Glatthaferwiesenbrache gehören. Außerdem sind hier ebenfalls ausgedehnte Calluna-Heiden zu finden, die z.T. in Borstgrasrasen übergehen und von Kiefern-mischwald umgeben sind.</p>
	TR II	
	Hänge an Urft und Gillesbach	
	<p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim“ DE-5405-302</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia) (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Berg-Mähwiesen (6520), - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210), - Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310), - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150), - Waldmeister-Buchenwald (9130), - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170), - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder 	<p>Die Hänge und Auen von Urft und Gillesbach liegen zwischen den Orten Urft und Marmagen, nordwestlich Nettersheim. Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern (meist Orchideen-Kalk- aber auch Waldmeister-Buchenwälder), z. T. mit hohem Alt- und Totholzanteil, dominiert, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung für die Kalkeifel sehr bedeutsam sind. Daneben kommen auch einzelne Fichtenbestände vor.</p> <p>Die Fließgewässer verlaufen weitgehend ungestört in den von Feucht- bzw. Nassgrünland, Frischwiesen und deren Brachestadien geprägten Auen. Stellenweise sind auch magere Wiesen zu finden.</p> <p>Hervorzuheben sind die Höhlenkomplexe der Achenloch- und Stol-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>(91E0*, Prioritärer Lebensraum),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Hochstaudenfluren (6430), - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), - Groppe (1163), - Bachneunauge (1096), - Großes Mausohr (1324), - Bechsteinfledermaus (1323), - Teichfledermaus (1318). 	zenburghöhlen, die eine besondere Bedeutung für Fledermausvorkommen haben.
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia) (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum) durch Beibehaltung bzw. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung sowie Vermeidung von Trittschäden und ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten, - Erhaltung und Entwicklung von Feucht-/Nass- und Magerwiesen sowie der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch extensive Nutzung, - Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520) sowie Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Erhaltung der Karst-Höhlen (8310) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.), - Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung, - Erhaltung der Zugänglichkeit der Höhlen für die Fauna, - Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Höhlen, 	<p>Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. Im Urfttal befinden sich zwei bedeutende Höhlenkomplexe: die zwei Achenlochhöhlen, unmittelbar nebeneinander in einem freistehenden Dolomitfelsen, sowie die vier Stolzenburghöhlen direkt nebeneinander auf dem Gipfel einer Anhöhe.</p> <p>Die Bäche verlaufen weitgehend ungestört, sie werden z.T. von Erlen-Galeriewald und feuchten Hochstaudensäumen begleitet. Ihre Auen werden von Feucht- und Nassgrünland und nährstoffreichen Frischwiesen sowie deren Brachestadien geprägt. Stellenweise sind magere Wiesen zu finden.</p> <p>Weiterhin umfasst das Gebiet einen Abschnitt des Kuttentbachs sowie den östlich angrenzenden Hang, der überwiegend von mesophilem Kalkbuchenwald bestockt ist <u>sowie den Waldbereich des Pappenholt/Mittelrippe zwischen Rinnen und Steinfelderheister.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen, - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, - Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchen-Wälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren, - Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (91E0*) mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, - Naturnahe, insbesondere bodenschonende Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, insbesondere der Wälder, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, - Vermehrung insbesondere des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes (9150) durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten, 	Die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach Maßgabe eines durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Wald-Maßnahmenkonzeptes (WaldMaKo).

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung des Waldmeister-Buchen-Waldes (9130) durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen, - Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraumes als Lebensraum für Tiere mit großflächigen Habitatansprüchen, z.B. Wildkatze, - Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen- (1096) und Groppen- (1163) Populationen durch Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, kühler, sauerstoffreicher und sauberer totholzhaltiger Gewässer (3260, Fließgewässer mit Unterwasservegetation) mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern. - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung- und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u.a. auch als Retentionsräume. 	

TR III

Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig**“ DE-5505-301

- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010),
- **Artenreiche Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum),**
- Berg-Mähwiesen (6520),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Trockene europäische Heiden (4030).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

Der Entwicklungsräum besteht aus zwei Teilräumen und umfasst die zwischen Sistig und Krekel liegenden Heidekomplexe. Die Lebensräume der Heiden wechseln kleinflächig: Erica- und Calluna-Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland sind eng miteinander verzahnt. Daran schließen sich, teilweise großflächig, montane Magerwiesen an.

Weiterhin sind gut strukturierte He-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter feuchter Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (4010) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten, - Unterlassung von Entwässerungen, Grundwasserabsenkungen und Aufforstungen, - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener europäischer Heiden (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von trockenen Heideflächen auf geeigneten Standorten, - Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere Arnika) und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten, - Erhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Heide und Borstgrasrasen, - Erhaltung, Wiederherstellung und Vermehrung artenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Erhaltung, Wiederherstellung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen (6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) durch Wiederaufnahme der extensiven Bewirtschaftung, - Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen, Vermoorungen sowie von Blänken und Kleinseggenrieden, - Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenbruchwaldresten und anderen Sumpfwäldern (nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope). 	<p>cken-Magergrünland-Bereiche wie auch Feuchtwiesen und Seggenriede vorhanden. Der Großteil der Lebensräume ist durch extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) geschaffen worden und im Erhalt seiner Ausprägung von der Weiterführung der Bewirtschaftung abhängig.</p> <p>Das Gesamtgebiet ist Teil des Verbreitungsschwerpunktes der Wildkatze in der Nordeifel.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ wurden größere Bereiche zwischen Krekel, Sistig und Diefenbach zu Borstgrasrasen, Berg-Mähwiesen sowie trockenen und feuchten Heiden entwickelt.</p>

TR IV

Manscheider Bachtal

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Manscheider Bachtal und Paulushof**“ **DE-5505-304**

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),

Der Entwicklungsräum erstreckt sich über den Krekeler Bach und den Läussiefen als Teil des weit verzweigten Gewässersystems des Manscheider Baches an der südlichen

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Berg-Mähwiesen (6520), - Borstgrasrasen (6230), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510). <p>Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Entwicklung und <u>Vermehung</u> der Feuchten Hochstaudenfluren (6430), - Erhaltung, Wiederherstellung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520) mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung der Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten, - Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) durch extensive Nutzung, - Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere der Flusskrebs und die Bachforelle, - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer. 	<p>Plangebietsgrenze.</p> <p>Er ist gekennzeichnet durch artenreiches, teilweise nasses Grünland im Talgrund und Reste von Borstgrasrasen und anderen Magerwiesen in den trockeneren Bereichen sowie naturnah entwickelten Fließgewässern.</p> <p>Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1-2**ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTUR-LANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD**

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Räume dargestellt:

Sötenicher Kalkmulde (Kap. VI, Naturraum 276.0), Urfittal nördlich Kall (Kap. VI, Naturraum 282.31).

Größe: ca. 2.351 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hcken und Feldgehölzen,
- Erhalt der reich strukturierten, artenreichen Gebüsche mit dazwischenliegendem Magergrünland am Hilgersberg,
- Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen, ggf. Ergänzung von Streuobstbeständen außerhalb von bleibelasteten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Kalkmagerrasen im Geistal,
- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Dünung,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,

Der Entwicklungsräum erstreckt sich im Wesentlichen auf den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten, westlichen Teil der flachwellige Sötenicher Kalkmulde sowie angrenzender Niederungsbereiche. Durch zahlreiche, kleinflächig bewaldete Kuppen oder Hangbereiche, offene Kuppen mit Magergrünland, Feldgehölzen und Hecken bietet der Raum Strukturreichtum und ein vielfältiges Landschaftsbild.

Südöstlich von Sötenich sowie im Bereich Taubenberg östlich von Rinnen stellt der Regionalplan des Regierungsbezirkes Köln eine Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar. Südlich anschließend an die genannte Fläche im Bereich Taubenberg sowie östlich von Sötenich stellt der Regionalplan des Regierungsbezirkes Köln in der Erläuterungskarte ein Reservegebiet zur langfristigen Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen dar.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmaßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Absatz 1 und 26 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Ackerwildkrautvegetation der Kalkscherbenäcker, - Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund, - Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren, - Vermeidung von Zerschneidung und Zersiedelung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen, - Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, - Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes. 	

1.1-3

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN

Das Entwicklungziel 1.1-3 ist für folgende Räume dargestellt:

Kindshardt, Sötenicher Wald (vgl. Kap. VI, Naturraum 282.6), **Heisterbusch, Keldenicher Heide** (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1), **Sistiger Wald** (vgl. Kap. VI, Naturraum 282.7) **Nördlicher Blankenheimer Wald** (vgl. Kap. VI, Naturraum 276.11)

Größe: ca. 1.598 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungs-

Der Bereich Kindshardt ist Teil des

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche durch naturnahe Waldbewirtschaftung (einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz), - Erhaltung und naturgemäße Bewirtschaftung naturnaher und strukturreicher Laubwaldbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, - Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, - Umwandlung nicht bodenständiger Nadelholzforste in naturnahe Laubwälder, - Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften, - Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz, - Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitmögliche Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen sowie weiteren die Wälder beeinträchtigenden Eingriffen, - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, - Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes, - Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche als Lebensraum für die Wildkatze und den Luchs. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Unzerschrittenheit der Räume als zusammenhängender Lebensraum und als Nahrungshabitat, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappele) in Quellen, Siefen und Auen in heimische und standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen, 	<p>Olefer Kirchenwaldes am Rande der Broicher Hochfläche. Der Sötenicher Wald auf der anderen Seite des Kallbaches bildet die östliche Grenze des von Mittlerem Buntsandstein geprägten Teils des Naturraumes, der hier auf die Kalkeifel trifft.</p> <p>Heisterbusch und Keldenicher Heide bilden den daran angrenzenden Übergang von Kalkeifel zur Rureifel.</p> <p>Im Südwesten des Plangebietes geht die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Sötenicher Kalkmulde in die größtenteils mit Wald (Sistiger Wald) bedeckte Wildenburger Hochfläche über.</p> <p>Die Wälder des Plangebietes werden deutlich von standortfremden Fichtenforsten dominiert. Laubwälder beschränken sich meist auf kleinere Parzellen oder, etwas großflächiger, auf Hangbereiche entlang der Bachtäler, wobei es sich überwiegend um Buchenwälder, z.T. mit hohem Altholzanteil, handelt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1-3 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, denen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziel 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene), - Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren, - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u.a. auch als Retentionsräume, - Erhaltung naturnaher stehender Kleingewässer, - Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen, - Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen, - Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Magergrünland, - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, - Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 		
1.1-4	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTE KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	

Das Entwicklungsziel 1.1-4 ist für den folgenden Raum dargestellt:

Mechernicher Voreifelland nördlich Kall (vgl.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Kap. VI, Naturraum 275.1)</p> <p>Größe: ca. 554 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hegen und Feldgehölzen, - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen, - Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen, - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, - Erhaltung des Grünlandes bzw. Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in Bereichen mit Nachweisen von Steinkäuzen, - Erhaltung des Waldanteils und Erhöhung des Laubholzanteils durch Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände, - Erhaltung von Gras- und Sandfeldwegen sowie von angrenzenden Saumstrukturen, - Anwendung produktionsintegrierter Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wie z. B. Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen, Vergrößerung des Reihenabstandes im Getreide, Verlängerung der Stoppelfeldphase, Anlage von Lerchenfenstern usw., - Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes, - Vermeidung von Zerschneidung und Zersiedelung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen, - Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	<p>Der Entwicklungsräum nördlich von Kall ist geprägt von einer intensiven, ackerbaulichen Nutzung der ertragreichen Böden der Mechernicher Voreifel. Er ist Teil des Flurbereinigungsgebietes „Bleibuir“, in dem eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen vorgenommen wurde. Deshalb stellt sich die Landschaft heute trotz der intensiven Nutzung verhältnismäßig strukturreich dar und hat somit eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.1-4 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Absatz 1 und 26 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

1.1-5**ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWER-PUNKTEN, INSbesondere FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTS-ORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG**

KEINE DARSTELLUNG

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1-6 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIEREN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM

KEINE DARSTELLUNG

1.1-7 NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)

Wald am „Nonnenknipp“ (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1)

Größe: ca. 53,5 ha

Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen,
- Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Unstörtheit des Gebietes,
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus,

Die Flächen des Nationalparks Eifel werden in der Entwicklungszielkarte durch ein Piktogramm „NLP“ gekennzeichnet.

Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes weist fast ausschließlich Kiefernforste mit geringen Beimengungen von Fichte und Douglasie auf. Im Westen wird das Gebiet von der Urftaue und der parallel verlaufenden B 266 begrenzt, die nach Osten verschwenkt und hier auch die südliche Grenze darstellt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,
- Erlebbarmachen von wildlebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher,
- Erhaltung und Erlebbarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern.

Gleichzeitig umfasst der Raum den östlichen Teil des Vogelschutzgebietes (VSG):

„Nationalpark Eifel“ DE-5304-402
auf dem Gebiet der Gemeinde Kall.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.

Zur Sicherung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Sicherung und Förderung der charakteristischen Avifauna des Vogelschutzgebietes, insbesondere der Lebensräume von **Eisvogel, Fischadler, Gänseäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Waldwasserläufer, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper.**

1.2

ANREICHERUNG / AUFWERTUNG

KEINE DARSTELLUNG

1.3

WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHENNSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT

(§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 LNatSchG NRW)

Größe: ca. 32,7 ha

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgenden Raum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalksteinbruch Taubenberg zwischen Rinnen und Steinfeld. <p>Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung von Maßnahmen für den Biotopt- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Rekultivierung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 14 bis 17 BNatSchG i. V. m. §§ 30, 31 und 33 LNatSchG NRW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau, - Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den für Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, - Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotoptvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten, - Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur, sofern Belange des Arten- und Biotopschutzes dem nicht entgegenstehen. 	<p>Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von Halden in Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt sind.</p> <p>Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt die Betreiberinnen und Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.</p> <p>Die Fläche sollte nach Beendigung der Abgrabungstätigkeiten für den Natur- und Artenschutz hergerichtet und jegliche Freizeitnutzung unterbunden werden.</p>

1.4

TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLÄNUNGEN

Größe: ca. 148,4 ha

Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Absatz 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungen,- nach Möglichkeit Erhaltung prägender, gliedernder, belebender und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben,- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,- Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung.	<p>Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.</p> <p>Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.0**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 14 Naturschutzgebiete, 8 Landschaftsschutzgebiete, 9 Naturdenkmale und 4 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Gemäß §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1, 3 und 4 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparks,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne der §§ 31ff (Kapitel 4 Abschnitt 2) BNatSchG i. V. m. §§ 51ff LNatSchG NRW („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Ziels geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		nach § 7 LNatSchG NRW durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.
		Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen der §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1, 3 und 4 BNatSchG durch nachfolgende Festsetzungen nach den §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG, forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Ferner werden FFH-Gebiete und nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzzieilen einschl. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.
		Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).
		Im Plangebiet können weitere geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW, geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, die nicht genannt oder dargestellt sind, vorliegen. Für alle geschützten Objekte bzw. Bereiche gelten die gesetzlichen Verbote und Bußgeldvorschriften.
		Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten <u>oder im Rang vorgehen</u> , bleiben diese unberührt, insbesondere <u>gilt dies für die folgenden Regelungen</u> nach Naturschutzrecht
		<ul style="list-style-type: none"> - die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation, - der gesetzliche Biotopschutz, - die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>auf Verträglichkeit <u>von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes,</u></p> <p>- das allgemeine und besondere Artenschutzrecht</p> <p>sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</p> <p>Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirates zu beachten.</p> <p>Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1

NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG)

Größe insgesamt: ca. 859 ha

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote,**
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1-14) angegeben sind.

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Absatz 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten), sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzerklärungen im Sinne des § 32 Absatz 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBiete

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziffer 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebiets-spezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Für die Waldflächen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Waldflegeplan und/ oder ein Waldmaßnahmenkonzept (WaldMaKo). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und ~~Verbraucherschutz~~ Klima NRW (LANUKV) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannten Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – so weit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 25 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit forstlichen Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft erklären.

Über den Schutzzweck und die fest-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		gesetzten Beschränkungen soll an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) informiert werden.

2.1.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Störungen im Sinne des BNatSchG sind auch Beeinträchtigungen, die von außen auf das Naturschutzgebiet wirken.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 - auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten.

Ausgenommen hiervon sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes,
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,
- Solaranlagen in, an und auf Dachflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

2. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Ausgenommen hiervon ist:

Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.

3. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	BauO NRW 2018 oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern. Ausgenommen hiervon sind: Behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen.	
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. Ausgenommen hiervon ist: Das Betreten oder Befahren von Flächen durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegheitskommunen, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.
5.	auf Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Ausgenommen hiervon ist: Das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	Das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt. Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind.
6.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z. B. Kontrolle, Vermessung usw.).
7.	Bienenstöcke/-kästen aufzustellen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen.	Hierzu zählt u.a. das Abbrennen von Feuerwerkkörpern und „Bengalos“.
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
10.	das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten.	Das Verbot orientiert sich an der Immissionsschutzgesetzgebung, wonach Tongeräte nur in solchen Lautstärken benutzt werden dürfen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Tongeräte dienen der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).
11.	Veranstaltungen aller Art durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind: Wanderungen zu Erholungszwecken, natur- oder heimatkundliche Wanderungen sowie Veranstaltungen der Naturerziehung auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen, soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.	Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFG NRW zu beachten.
12.	Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Rad-, Kletter-, <u>Luft</u> , Motor- oder Modellsport sowie Plätze für Hundeübungen anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.	
13.	Schieß-, Wasser-, Kletter-, <u>Luft</u> , Motor- und Modellsport außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung. <u>Bei der Ausübung von Luftsport (z. B. Drohnen) in Naturschutzgebieten sind die Bestimmungen der LuftVO zu beachten.</u>
14.	mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons, Multikoptern, Flugmodellen inkl. Drohnen sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.	Hierzu gehören u. a. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleit-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

schirme.

Ausgenommen hiervon ist:

~~Der Einsatz von Drohnen oder anderen Systemen im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

15.14. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen sowie Hundesportübungen oder -ausbildungen durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind:

Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie Gebrauchshunde im Einsatz.

Zu den Gebrauchshunden zählen u. a. Hütehunde, Herdenschutzhunde, Polizei- und Rettungshunde.

16.15. Pfade anzulegen, zu ändern oder besonders zu kennzeichnen, z. B. als Wanderwege oder sonstige Wege.

17.16. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.

18.17. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und die Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.

Gemäß § 41 Absatz 1 und 2 WHG haben die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

19.18. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Absatz 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie) verwiesen.

§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.

20.19. Gewässer, deren Ufer und Uferrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>21.20.</u> den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</p>	
	<p><u>22.21.</u> Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</p>	
	<p><u>23.22.</u> feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.</p>	<p>Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabbaum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p>
		<p>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</p>
		<p>Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.</p>
	<p><u>24.23.</u> Biozide auszubringen oder zu lagern.</p>	<p>Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p><u>Die Regelungen des BNatSchG zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie zur Ausbringung von Biozidprodukten und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Verbot der Anwendung in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zu beachten.</u></p>
	<p><u>25.24.</u> land- und forstwirtschaftliche Produkte sowie Düngemittel (z. B. Festmist) zu lagern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die witterungsbedingte bzw. kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteprodukten außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen bis eine Abfuhr möglich ist.</p>	<p>Zu den landwirtschaftlichen Produkten zählen u. a. Strohlager, Silage- und Gärfuttermieten oder Ballenlager.</p> <p>Zu den Ernteprodukten zählen u.a. Silage- oder Strohballen und Raufutter sowie Holzstämme.</p> <p>Unter kurzfristig wird ein Zeitraum von</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		regelmäßig nicht länger als 14 Tage <u>bei landwirtschaftlichen Ernteprodukten und 28 Tagen bei forstwirtschaftlichen Ernteprodukten</u> verstanden.
		Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen <u>artenreiche Vegetationsbestände FFH-Lebensraumtypen</u> sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
26.25.	organische oder mineralische Dünger auszubringen.	Hierzu zählen u. a. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Komposte, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage-Abwässer, Pulpe sowie Gärfutter.
27.26.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
28.27.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	Ausgenommen hiervon ist: Die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume <u>oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche</u> ausgeschlossen sind.
29.28.	Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen.	Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z.B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben. <u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
30.29.	Moore, Quellen, Sümpfe, Seggenrieder,	Dauergrünland ist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW; Brachflächen sind nach § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW definiert. Nicht zulässig sind Dauergrünland-pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerungen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z.B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat. Dies gilt auch für die Veränderung

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Röhrichte oder Hochstaudenfluren oder andere Feuchtbereiche zu verändern, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.	oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren. Zu Feuchtbereichen zählen u.a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.
<u>31.30.</u>	Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen oder zu beseitigen.	
<u>32.31.</u>	den ökologischen Zustand von Grünlandflächen durch Intensivierung zu verschlechtern.	Zur Intensivierung zählt beispielsweise die Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnithäufigkeit sowie der erstmalige oder zusätzliche Einsatz von Düngemitteln.
<u>33.32.</u>	die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen.	Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. <u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe liegt regelmäßigt nicht vor im unmittelbaren Umfeld von Unterständen, Viehtränken, Futterstellen oder bei Triebwegen und Zufahrten.</u>
<u>34.33.</u>	Wald- oder Forstflächen sowie Gehölzbestände durch Beweidung erheblich oder nachhaltig zu schädigen.	Innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFG NRW zu beachten.
<u>35.34.</u>	Wald umzuwandeln oder Erstaufforstungen vorzunehmen.	
<u>36.35.</u>	Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen sowie Obstkulturen anzulegen oder zu erweitern.	
<u>37.36.</u>	Hochsitze (geschlossene Kanzeln sowie freistehende offene Ansitzleitern) in sensiblen Bereichen (in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten oder zu ändern.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
<u>38.37.</u>	Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) in ökologisch sensiblen Bereichen (in nach § 30 BNatSchG / § 42	Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen. Wildäusungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	LNatSchG NRW geschützten Biotopen, in Mager-, Feucht- und sonstigen Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) anzulegen oder vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen anzubringen.	
<u>39.38.</u>	Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/-linien vorzunehmen.	
<u>40.39.</u>	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden.	Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere. Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Wurzelbereich.
	Ausgenommen hiervon ist: Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.	Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
<u>41.</u>	Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu beschädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.	
<u>42.40.</u>	wildebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
<u>43.41.</u>	die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume.	
<u>44.42.</u>	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzten Baumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer)</u> . Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<u>Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u>
		Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.
		§ 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
45.43.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in der freien Natur einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o. ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.
46.44.	der Betrieb von Himmelsstrahlern oder vergleichbaren künstlichen Lichtquellen unter freiem Himmel.	

2.1.0.2 REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 1 (Bauliche Anlagen),
- 6 (Verkaufsbuden),
- 178 (Gewässer und ihre Ufer),
- 2019 (Wasserchemismus),
- 204 (Grundwasser),
- 212 (Fließ-/ Stillgewässer)
- 223 (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- 234 (Biozide),
- 245 (Lagerstätten),

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - 2<u>78</u> (Leitungen), - 2<u>89</u> (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen), - <u>3029</u> (Beweidung von Feuchtbereichen), - 3<u>04</u> (Rand- und Sicherheitsstreifen), - 3<u>12</u> (Verschlechterung ökologischer Zustand), - 3<u>23</u> (Grasnarbe), - 3<u>34</u> (Waldweide), - 3<u>56</u> (Weihnachtsbaumkulturen usw.), - <u>4039</u> (Gehölze) sowie - 4<u>12</u> (Insektenfallen). 	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren, - das Betreten oder Befahren von Flächen, - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe. <p>Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 2,0 Meter Höhe. - die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraubereichen von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung. - ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. <p>Bei einem Gehölschnitt sind die unter Ziffer 5.2 aufgeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Drohnen <u>zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

unmittelbar vor der Wiesenmähd zum Auffinden und Bergen von Tieren.

- der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen.
- die Ausbringung von Bioziden auf Ackerflächen gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war.

Auf die Bestimmungen des § 30 Absatz 5 BNatSchG wird hingewiesen.

Der Kreis Euskirchen empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung / Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 245 (Lagerstätten),
- 345 (Waldumwandlung/ Erstaufforstung),
- 389 (Holzrückearbeiten),
- 423 (Horst- und Höhlenbäume) sowie
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziffer 4).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- das Betreten und Befahren von Flächen,
- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen.
- die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW.

Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen bzw. Rückeschneisen. 	Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und -abtrag und ohne Einbringung von Fremdma-terial.
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. - Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von <u>Bodenschutzkalkungen</u> <u>Kompensationskalkungen</u> im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, <u>sofern Folgendes Beachtung findet:</u> <p><u>Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzwuffer von 100 Metern einzuhalten.</u></p>	<u>Auf die Dienstanweisung über die Bodenschutzkalkungen in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzenarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe; längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbissenschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen. <p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p>	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.
3.	die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 4 BNatSchG	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Flächen, - das Befahren von Wasserflächen stehender Gewässer, - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. 	Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.
4.	die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW.	
	<p>Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3<u>67</u> (Ansitzteinrichtungen), - 3<u>78</u> (Wildäusungsflächen). 	
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild, - das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, - die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, - Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW, - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitzte außerhalb von sensiblen Bereichen, - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung Ortsübliche Wildschutzzäune be- 	<p>Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungs- mangel, insbesondere bei vereis- ter oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.</p> <p>Ansitzteinrichtungen sollen zweck- dienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 2,0 Meter Höhe.</p> <p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Gesellschaftsjagden. - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. - die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Waldmaßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes. 	<p>stehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.</p>
	Unberührt von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:	
5.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei	
	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:	
	<ul style="list-style-type: none"> - 7 (Bienenstöcke/-kästen). 	
	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:	
	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten und Befahren von Flächen, - Honigbienen einzubringen. 	
6.	das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe.	Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.
7.	die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen; dazu zählen auch Maßnahmen entsprechend den FFH-Maßnahmenkonzepten.	
8.	die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr ver-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	traglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompen-sationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Um-gang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.	
9.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwa-chung, Wartung und regelmäßig wieder-kehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrs-wegen sowie von Ver- und Entsorgungsle-i-tungen dienen.	<u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforder-liche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlun-gen, die im unmittelbaren Zu-sammenhang mit diesen Maß-nahmen stehen.</u> <u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Best-immungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u> <u>Bei Wegebaumaßnahmen ist da-rauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u>
10.	mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstim-mung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).	Die Beteiligung der Unteren Natur-schutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasser-rechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnah-men“ vom 26.11.1984 geregelt.
11.	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot: - <u>189</u> (Gewässerunterhaltung).	
12.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssi-cherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.	
13.	Vor Ort notwendige Messungen und Unter-suchungen inklusive Probeentnahmen so-wie vorübergehend errichtete bauliche An-lagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftli-chen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten nach Zu-stimmung der Unteren Naturschutzbehörde.	
14.	Untersuchungen von Altlasten sowie schäd-lichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanie- rung nach Zustimmung der Unteren Natur-schutzbehörde, darüber hinaus die Ab-grenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schad-stoffgehalten in Böden gem. § 6 Absatz 4 BBodSchV.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
14.	<p>sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht.</p> <p>Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.</p> <p>Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</p> <p>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</p>
15.	die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsvorveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
16.	das Verbrennen von Schlagabbaum in der freien Landschaft außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen entsprechend abfallrechtlicher Vorschriften mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.	<p>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</p> <p>Hinsichtlich der abfallrechtlichen Vorschriften wird insbesondere auf die jeweils gültigen Verfügungen der Städte und Gemeinden im Plangebiet verwiesen.</p> <p>Schlagabbaum, der länger als eine Woche lagert, ist vor dem Verbrennen einmal umzuschichten und ggf. auf Nester zu kontrollieren.</p>
17.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
18.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1.0.3 REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verbots unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die folgenden baugenehmigungsfreien Vorhaben:
 - a) Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 - b) vorübergehend aufgestellte oder genutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen.
 - c) die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.	den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.	
3.	Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.
4.	die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
5.	die Errichtung von Antennen und Antennen tragenden Masten inkl. zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ zur Sicherstellung der Versorgung mit Mobilfunk oder der Kriseninfrastruktur außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	
6.	Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 BauGB; wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und keine Beeinträchtigung landschaftsprägender Bäume erfolgt.	Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen oder geringfügig.
7.	die Errichtung unterirdischer Bauwerke auf befestigten Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.	Hierzu zählen u.a. Pumpwerke oder Verteilstationen.
8.	die Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der Sicherheit erforderlich ist.	Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
9.	das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraubereichs von Bäumen.	
10.	die Errichtung von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.	
11.	Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten und Wanderparkplätze. Die Anlage sollte eine Fläche von max. 50 qm nicht überschreiten.
12.	Schilder, die der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
13.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.	Hierzu zählen u. a. Schautafeln und Wegweiser.
14.	die Instandsetzung oder Wiederherstellung sowie sonstige Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen.	<u>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.</u> Zur Wiederherstellung zählt auch der Ersatz-„Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards.
15.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.	Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind. Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
16.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.	
17.	den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreiterung von Verkehrs wegen.	Hierzu zählen u.a. Kurvenbegradi gungen, die bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau oder Ausbau von Fuß- und Radwe gen <u>sowie Radpendlerrouten, Bus haltestellen und die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienen gebundenen Verkehrs</u> . Zum Ausbau zählt auch die Über führung vorhandener Wege in eine höhere Ausbaustufe. Unter geringfügig wird im Regelfall eine Verbreiterung des Straßen baukörpers von max. 30 % verstan den.
18.	die Errichtung oder Änderung von Forst wirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzei geverfahren nach § 6b LFoG NRW durch geführt worden ist, sowie von Reitwegen.	
19.	das saisonale Aufstellen von mobilen oder jederzeit demontierbaren, bauge nehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	<u>Hierunter fallen Verkaufsstände für Lebensmittel zum sofortigen Ver zehr und gastronomische Leistun gen.</u> Zu den ökologisch wertvollen Be reichen zählen u. a. <u>artenreiche Vegetationsbestände FFH</u> , <u>Lebensraumtypen</u> sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
20.	das Aufstellen von Bienenstöcken/-kästen und das Einbringen von Bienen.	
21.	Übungen und Ausbildungen von Behör den, Hilfsorganisationen und Rettungs diensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs Gesellschaft e. V.).	Die Übungen und Ausbildungen sollen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet erforderlich sein.
22.	die Durchführung von Kultur- und Sport Veranstaltungen sowie von sonstigen nat urbezogenen Veranstaltungen.	
23.	die Anlage oder Änderung von Pfaden sowie die Kennzeichnung von Straßen, Wegen und Pfaden als Wanderwege oder sonstige Wege.	<u>Hierunter fallen Pfade und Kenn zeichnungen zur Tourismuslenkung und zum Naturerleben.</u>
24.	die Anlage, Veränderung oder Beseiti gung oberirdischer Gewässer.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
25.	die Entnahme von <u>–</u> Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.	
<u>26.</u> <u>27.</u>	<u>die Einleitung von Schmutzwasser.</u> <u>26.27.</u> die extensive Erhaltungsdüngung.	
<u>27.28.</u>	die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problemarten mit Pflanzenschutzmitteln.	Hierzu zählen u.a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude) sowie Jakobskreuzkraut.
<u>28.29.</u>	den geringfügigen Auftrag von Oberboden <u>–</u> auf Ackerflächen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, sofern das natürliche Relief nicht verändert wird.	Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden von höchstens 15 cm verstanden. Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare obere Bodenschicht. <u>Hierbei dürfen wertvolle Ackerunkrautfluren nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.</u>
<u>29.30.</u>	die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken ohne Schädigung von prägenden Gehölzen, ökologisch wertvollen Bereichen o. ä.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
<u>30.31.</u>	die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.	
<u>31.32.</u>	die Nachsaat oder Neueinsaat von Grünlandflächen.	Das Saatgut soll aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.
<u>32.33.</u>	die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.	Hierzu zählen z. B. Sondagen, Probeentnahmen, Arterfassungen, Telemetrien oder Beringungen.
<u>33.34.</u>	die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.	Hierbei sollen vorwiegend gebietsheimische Gehölze verwendet werden.
<u>34.35.</u>	die Vornahme von Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / -linien.	
<u>35.36.</u>	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.	Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.
		Hierzu zählen u. a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. Bau von Regen-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		rückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).
<u>36.37.</u>	Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.	
<u>37.38.</u>	Gehölzrückschnitte oder -beseitigungen, für notwendige Erschließungsmaßnahmen oder an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden oder Objekten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.	
<u>38.39.</u>	die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG gemäß § 75 Absatz 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1-1

NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEMOOR KINDSHARDT“

Größe: ca. 1,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- wegen seiner Funktion als Lebensraum für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Schmalblättriges Wollgras, Scheide-Wollgras, Sumpfveilchen, Beinbrech, Blutwurz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotoptopkomplex,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Moore
- wegen der besonderen Bedeutung von Moorflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.

Das Schutzgebiet liegt am nordexponierten Hang der Kindshardt südlich des Fahrenbachtals. Es umfasst eine torfmoosreiche Moorfläche, die eine gesellschaftstypische Artenzusammensetzung aufweist.

Naturräumlich gehört das Gebiet zur Hollerath-Broicher Hochfläche der Rureifel.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-406-9.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-013.

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Steinbruch (EU 016).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetz-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

ten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 10, 14, 16, 21, 22, 287, 332, 365, 376 und 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot**:

- jagdliche Einrichtungen jeglicher Art im Schutzgebiet zu errichten.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-1-1* - 5.1/2.1-1-4.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-2

NATURSCHUTZGEBIET „BUNTSANDSTEINRÜCKEN NÖRDLICH KALL“

Größe: ca. 6,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus

Das Naturschutzgebiet umfasst einen südwestexponierten Hang des Urfttales mit Buntsandsteinfelsen. Die am Rande des Urfttales mit großen Geröllen anstehenden Buntsandsteinformationen sind landschaftlich sehr stark prägend und von geologischem Interesse. Naturräumlich befindet sich das Gebiet am Übergang von der Rureifel zur Mechernicher Voreifel.

Das Gebiet ist mit Eichen-Niederwäldern und Gebüschen sowie kleinflächigen Heidekraut-Heiden bestanden.

Die Hangflächen haben im Zusammenhang mit der Urftaue eine hohe

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Graues Langohr – Wildkatze – Wasserfledermaus – Fransenfledermaus – Rotmilan – Eisvogel – Braunkehlchen. <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Pracht-Nelke, Nickendes Leimkraut, Nördlicher Streifenfarn, Behaarter Ginster, - zum Schutz und Erhalt von natürlichen Ge steinsbiotopen und Felsbereichen, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebie tes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Waldbereichen, Gebüschen, Felsfor mationen (Bundsandstein) sowie Heideflä chen, - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Hangbereiches und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholder heiden, - natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden, Höhlen. - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - wegen seiner Funktion als Versickerungs fläche für Niederschläge, - wegen seiner Funktion als landesweit be deutsame Biotopverbundfläche, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugnis wertes der Heideflächen, - wegen seiner geowissenschaftlichen Be deutung sowie aus Gründen des Boden denkmalschutzes. 	<p>Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-018.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-06726, BT-EU-06727.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004.</p> <p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-003.</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Steinbruch (EU 016).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 23, 25, 26, 287, 3029, 332 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot**:

- Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-2-1 bis 5.1/ 2.1-2-6.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-3

NATURSCHUTZGEBIET „KALLMUTHER BERG“

Größe: ca. 21,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - trockene europäische Heiden (4030), Schwermetallrasen (6130) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und auf diese Lebensräume an-

Folgendes Natura-2000-Gebiet ist Teil des Schutzgebietes:

DE-5405-301 **Kallmuther Berg** (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)

Das nordöstlich von Scheven gelegene Schutzgebiet umfasst einen Teil des ehemaligen Bleierzabbau-gebietes zwischen Mechernich und Kall und gehört naturräumlich zur Mechernicher Voreifel. Das gesamte Gebiet weist die landesweit größten

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gewiesene Tierarten wie z. B. Heidelerche, Nachtschwalbe, Neuntöter sowie Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bechsteinfledermaus - Großes Mausohr - Teichfledermaus - Wimperfledermaus - Braunes Langohr - Fransenfledermaus - Graues Langohr - Große Bartfledermaus - Kleines Bartfledermaus - Wasserfledermaus - Zergfledermaus - Kammmolch - Geburtshelferkröte - Kreuzkröte - Schlingnatter - Zauneidechse - Heidelerche - Kornweihe - Merlin - Nachtschwalbe - Neuntöter - Rotmilan - Schwarzmilan - Sumpfohreule - Uhu - Wanderfalke - Gartenrotschwanz - Raubwürger - Steinschmätzer. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme, Regelung der Freizeitnutzung, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte 	<p>und repräsentativsten Schwermetallrasen auf.</p> <p>Es ist in seinem Relief und seinem Bodensubstrat stark verändert. Teilweise ist das Oberflächenmaterial stark bleihaltig, teilweise wurde anderes Erdmaterial, welches zum Teil auch kalkhaltig zu sein scheint, untergemischt. Dementsprechend haben sich auf der Fläche verschiedenartige Vegetationstypen entwickelt. Auf bleiärmeren Pochsanden sind vor allem Calluna Heiden verbreitet, großflächig auf den mäßig frischen bis trockenen Bereichen haben sich artenreiche Wiesenhalfer-Rasen ausgebildet, in denen immer wieder kleine Schwermetallfluren und offene Sandflächen eingelagert sind. Ein kleiner, floristisch wertvoller Kalkmagerrasen deutet auf die Aufschüttung von kalkhaltigem Material hin.</p> <p>Unter den zahlreichen vorkommenden Arten der FFH- bzw. Vogelschutz- Richtlinie sind diejenigen mit den landesweit bedeutsamen Beständen von Uhu, Schwarzmilan und Großem Mausohr hervorzuheben.</p>
		<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-909.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Steinkauz, Rebhuhn, – Behaarter Ginster, Färberginster, Zierliches Schillergras, Gewöhnliche Kreuzblume,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotoptkomplex mit Heiden, Magerrasen, Schwermetallrasen und Feuchtwiesen, - zur Erhaltung und Förderung von stehenden Kleingewässern (z.B. für Kreuzkröte und andere Amphibien- sowie Libellen-Arten), - zur Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten (wie z.B. Schlingnatter – Anhang IV-Art - und Blauflügelige Ödlandschrecke), - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Schwermetallrasen, - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, 	Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Mechernich fort.
		Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:
		<u>BT-EU-09246</u> , <u>BT-EU-09248</u> , <u>BT-EU-09249</u> , <u>BT-EU-09250</u> , <u>BT-EU-09252</u> , <u>BT-EU-09254</u> , <u>BT-EU-09266</u> , <u>BT-EU-09264</u> , <u>BT-EU-09247</u> , <u>BT-EU-09257</u> , <u>BT-EU-09258</u> , <u>BT-EU-09259</u> , <u>BT-EU-09260</u> , <u>BT-EU-09261</u> , <u>BT-EU-09265</u> , <u>BT-EU-09267</u> , <u>BT-EU-09268</u> , <u>BT-EU-09269</u> , <u>BT-5405-4004-2002</u> , <u>BT-EU-09264</u> , <u>BT-5405-4005-2002</u> , <u>BT-EU-09256</u> BT-5405-0047-2017 , BT-5405-0049-2017 , BT-5405-0170-2013 , BT-5405-0171-2013 , BT-5405-0172-2013 , BT-5405-0173-2013 , BT-5405-0174-2013 , BT-5405-4004-2002 (flw.) , BT-5405-4005-2002 , BT-EU-00001
		.
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0310.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotoptverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick 	Folgende Biotoptverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 234 „Bleibergbau Mechernich“.
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen, des Bleierzabbaugebietes mit Schutthalden und Schwermetallrasen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	Folgendes geowissenschaftliches schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-020 tlw.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4 bis 23, 25 bis 27-28, 2930 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- jegliche Nutzung oder Erschließung der Stollen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung,
- Schwermetallrasen und Schwermetallheiden zu beweiden.

Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-3-1 bis 5.1/ 2.1-3-14.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-4

NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEFLÄCHEN BEI DOTTEL“

Größe: ca. 11,5 ha

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Wimperfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Zwergfledermaus
- Graues Langohr
- Kleine Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kammmolch
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Rotmilan

Das Schutzgebiet umfasst einen Komplex von verschiedenen Magerbiotopen auf dem Pützberg nordöstlich von Dottel sowie die Halde des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“ westlich von Dottel.

Die Flächen befinden sich auf der Grenze von Kalk zu Buntsandstein (Übergang Mechernicher Voreifel zur Kalkeifel).

Im Bereich Pützberg sind der artenreiche Halbtrockenrasen-Saum an der Straße sowie die Glatthaferwiesenbrache noch vom Kalk beeinflusst. Auf der Kuppe dagegen herrschen eher Pflanzengesellschaften bodensaurer Standorte vor mit ausgedehnten Calluna-Heiden, die z.T. in Borstgrasrasen übergehen und von Kiefernwald umgeben sind.

Auf den höher gelegenen Bereichen finden sich Wiesenhafer-Rasen, eine Fläche ist mit Schilf bestanden. Schwermetallzeiger treten nur vereinzelt in kleinflächigen Gal-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Schwarzmilan – Wanderfalke – Uhu – Heidelerche – Neuntöter – Nachtschwalbe. – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wiesen-Salbei, Gewöhnliche Kreuzblume, Zierliches Schillergras, Färberginster, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotoptkomplex mit Trockenheide, Magerrasen, kleinflächigen Schwermetallrasen sowie Kiefernwäldern, – zur Erhaltung saurer sowie basischer Magerrasen, – zur Erhaltung und Optimierung von Trockenheideflächen, – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, – Magerwiesen und –weiden, – Borstgrasrasen, – Trockenrasen, – Schwermetallrasen. – wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, – wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, – zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen, – aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und Schwermetallrasen, der Haldenflächen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, 	<p>meifluren auf.</p> <p>Die Haldenflächen weisen z.T. offene unbesiedelte Rohböden mit lückiger Vegetationsbedeckung und ausgedehnten geschlossenen Calluna-Beständen, die teilweise in Besenginster-Heiden übergehen, auf. Weiterhin kommen auch Schwermetallrasen, Magerwiesen und Kiefern-mischwälder vor.</p> <p>Das Relief ist durch Aufschüttungen und Abtragungen stark verändert. Es wechseln trockene, z.T. extrem trockene Standorte mit mäßig bis stark wechselfeuchten (staunassen) Flächen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-125, BK-5405-033</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-607-8, BT-5405-616-8.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	Im Gebiet liegt die archäologische Fundstelle 0201-001.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 23, 25, 26, 287, 3029, 332 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot**:

- Grünland zu beweiden.

Sofern eine Beweidung als fachlich sinnvoll erachtet wird, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-4-1* bis 5.1/ 2.1-4-5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-5

NATURSCHUTZGEBIET „TANZBERG“

Größe: ca. 31,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender

Folgendes Natura-2000-Gebiet ist Teil des Schutzgebietes:

- DE-5405-305 **Tanzberg**.

Das Schutzgebiet liegt im Übergang von Mechernicher Voreifel zur

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typisch ausgebildete, gehölzarme Schwermetallrasen (6130), z. T. in enger Verzahnung mit Calluna-Heiden, mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - typisch ausgebildete, orchideenreiche naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (6210, Prioritärer Lebensraum), mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung von den mit o.g. Biotoptypen eng verzahnten Magerrasen auf basenarmen Standorten, - zur Erhaltung und Entwicklung der Calluna-Heide, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Große Mausohr - Teichfledermaus - Wimperfledermaus - Bechsteinfledermaus - Braunes Langohr - Zwergfledermaus - Graues Langohr - Kleine Bartfledermaus - Wasserfledermaus - Fransenfledermaus - Große Bartfledermaus - Kammmolch - Geburtshelferkröte - Kreuzkröte - Zauneidechse - Schlingnatter - Rotmilan - Schwarzmilan - Wanderfalke - Uhu - Heidelerche - Neuntöter 	<p>Kalkeifel und besitzt repräsentative Schwermetallrasen in Verzahnung zu Kalkhalbtrockenrasen und kleinen Heideflächen. Hier befindet sich das einzige nennenswerte Vorkommen der Prachtnelke in NRW.</p> <p>Nördlich von Keldenich, liegt eine überwiegend bewaldete (Kiefer und Fichte) ehemalige Abbauplätze. Beiderseits entlang unbefestigter Wege, auf Lichtungen und entlang des Waldsaumes dieser Aufforstung befindet sich ein artenreiches Mosaik aus kleinflächigen sauren Magerrasen, Calluna-Heiden, Kalkhalbtrockenrasen und Schwermetallrasen, durchsetzt mit Strauch- und Bechernlechten.</p> <p>Östlich von Keldenich, am Rande der Sötenicher Kalkmulde, stockt auf anthropogen verändertem Boden ein blaugras- und orchideenreicher Halbtrockenrasen. Er zeichnet sich durch großen Artenreichtum und eine Vielzahl von gefährdeten Rote-Liste-Pflanzenarten aus, ist allerdings bereits von zahlreichen Versauungszeigern durchsetzt.</p> <p>Hier befindet sich auch ein kleinflächiger Magerrasensau und ein Stück Magerwiese. Die Magerstandorte sind von Weidegrünland umgeben, das ein hohes Entwicklungspotential aufweist.</p> <p>Am Nordrand von Keldenich liegen auf Bleisanden weitere, seltene Schwermetallfluren. Sie bedecken besonders die offenen, tiefer gelegenen Bereiche. Auf höher gelegenen, stärker kalkhaltigen Flächen nahe dem Ortsrand von Keldenich finden sich ausgedehnte Kalkmagerrasen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-EU-00013, BK-EU-00014, BK-EU-00015, BK-5405-003, BK-5405-123.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Nachtschwalbe. - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kaisermantel, Prachtnelke, Knäuel-Glockenblume, Hügel-Meier, Labkraut-Sommerwurz, Färber-Scharte, Einjähriger Steppenfenchel, Kreuz-Enzian, Flügel-Ginster, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Heideflächen, Magerrasen sowie Schwermetallrasen, - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Magerwiesen und –weiden, - Trockenrasen, - Schwermetallrasen, - Borstgrasrasen. 	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-614-9 (tlw.), BT-5405-617-9, BT-EU-00426, BT-EU-00427, BT-EU-00428, BT-EU-00429, BT-EU-00430, BT-EU-00431, BT-EU-00432, BT-EU-00433, BT-EU-00434, BT-EU-00435, BT-EU-00436, BT-EU-00437. -
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0310.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.
		Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 228 „Keldenich, Bergbaugebiet Kall“.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen, der Schwermetall und Abbaufächen, der Ackerterrassen zwischen Dottel und Keldenich sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Grube Tanzberg (EU 129).</p> <p>Im Gebiet liegt die archäologische Fundstelle 0201-002.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 23, 25 bis 27-28, 30-39, 321 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Schwermetallrasen zu beweiden,
- sonstiges Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-5-1 bis 5.1/ 2.1-5-11.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-6

NATURSCHUTZGEBIET „DAUBENTAL“

Größe: ca. 18,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

Das Schutzgebiet umfasst einen ehemaligen Kalksteinbruch mit angrenzenden Waldflächen südöstlich von Keldenich.

Kleinflächig sind hier Kalkmagerrasen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Wildkatze – Geburtshelferkröte – Uhu – Neuntöter. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Schutt- und Steinshalden, Rohbodenbereichen, Abbruchkanten /Felswänden, - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen, 	sen mit vegetationskundlich bedeutsamen Pflanzengesellschaften entwickelt. Die Abbruchkanten stellen größtenteils ebenfalls floristisch wie faunistisch wertvolle Standorte dar.
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
		BSN-0255.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als z.T. landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-018.
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes des ehemaligen Kalksteinbruchs sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung. 	Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 228 „Keldenich, Bergaugebiet Kall“.
		Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-012.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, –die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 23, 25, 26, 287, 3029, 332 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot**:

- Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-6-1 bis 5.1/ 2.1-6-6.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-7

NATURSCHUTZGEBIET „GEISTAL“

Größe: ca. 28,8 ha

Das Schutzgebiet besteht aus 6 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Braunes Langohr
- Graues Langohr
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Zwergfledermaus
- Wildkatze
- Uhu
- Rotmilan
- Neuntöter

Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Keldenich im Naturraum Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel). Es umfasst Kalkmagerrasen mit reichem Arteninventar, Gebüschstrukturen und lichte Kiefernbestände im Bereich Geistal und Steiniges Tal.

Die früher hier vorhandenen großflächigen Kalkmagerrasen sind durch Beweidung und Düngung verloren gegangen, so dass es sich überwiegend um Restbestände handelt, die durch Nutzungsaufgabe und die Düngung der höher gelegenen Flächen gefährdet sind.

Einige Bereiche kann man noch als Magerweide mit vereinzelt vorkommenden Kalkmagerrasenarten ansprechen.

Auf der Kuppe im Südosten des Gebietes befinden sich noch Kalkma-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Schwarzspecht. - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wiesen-Salbei, Gewöhnliche Küchenschelle, Fliegen-Ragwurz, Kugelige Teufelskralle, Wiesen-Leinblatt, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Kalkmagerrasenrelikten, Gebüschräume sowie Kiefernwaldbeständen, - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden, - Trockenrasen, 	<p>gerrasen mit Wacholder-Beständen, im Hangbereich befindet sich ein Kiefernwäldchen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-038, BK-5405-043.</p> <p>An das Naturschutzgebiet schließt sich im angrenzenden LP Mecherich das Naturschutzgebiet „Weyerer Wald und Hahnenberg“ an.</p>
		<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-408-9, BT-EU-00885, BT-EU-00886, BT-EU-00887, BT-EU-00888, BT-EU-00889.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0255.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-017.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 228 „Keldenich, Bergaugebiet Kall“.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 23, 25, 27 bis 3029, 321 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifischen Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweidern.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopten nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

[NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.](#)

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-7-1* bis 5.1/ 2.1-7-5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-8

NATURSCHUTZGEBIET „HILGERSBERG“

Größe: ca. 9,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Wildkatze
- Geburtshelferkröte
- Uhu
- Neuntöter.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Hügel-Meier, Knäuel-Glockenblume, Fransen-Enzian, Raues Veilchen, Großblütige Braune, nelle,

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotoptkomplex mit Kalkmagerrasen und Gebüschräumen,
- zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen,

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Trockenrasen,

Das Schutzgebiet liegt östlich von Sötenich und gehört zum Naturraum Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel).

An den Hangterrassen sowie an den Wegrändern finden sich artenreiche Schlehengebüsche auf trocken-warmen Kalkböden in südexponierter Lage.

Zwischen den Gehölzstrukturen liegen magere, beweidete Grünlandflächen, stellenweise mit vielen Mesobromion-Arten, die auch in der Krautschicht der Gebüsche und Hecken vorherrschen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-025.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-0190-2013, BT-5405-0213-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		2013, BT-5405-0214-2013, BT-EU-00890, BT-EU-00891, BT-EU-00892.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0255.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-018.</p>

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:
EU 040 Pingenfeld.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 6 bis 17, 19 bis 23, 25 bis 2728, 3029, 321 bis 343, 365 bis 398**, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Verein-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	barung getroffen werden.	
	<ul style="list-style-type: none"> - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden. 	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.
	<ul style="list-style-type: none"> - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
2.1-9	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-8-1 bis 5.1/ 2.1-8-3.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
	<p>NATURSCHUTZGEBIET „KALLBACH UND ROTZBACH“</p> <p>Größe: ca. 74,4 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang eines Abschnittes des Kallbaches sowie den entlang des gesamten Rotzbaches. Es liegt zwischen Golbach und Frohnrath und gehört naturräumlich zur Rureifel.</p> <p>Der Kallbach führt hier durch ein</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Bechsteinfledermaus – Großes Mausohr – Zwergfledermaus – Braunes Langohr – Kleine Bartfledermaus – Rauhautfledermaus – Breitflügelfledermaus – Teichfledermaus – Graues Langohr – Wasserfledermaus – Fransenfledermaus – Große Bartfledermaus – Wildkatze – Rotmilan – Eisvogel – Braunkehlchen. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Flussnapschnecke, Echte Sumpfwurz, Breitblättriges Wollgras, Sumpf-Dreizack, Fiebkle, Breitblättriges Knabenkraut, Gewöhnliche Natternzunge, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren, - zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen und Verbesserung der Durchgängigkeit, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der in weiten Teilen naturnahen Auenlandschaft, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW 	<p>Sohlental, welches überwiegend von Grünlandnutzung geprägt ist. Er wird vom Salversbach und dem Weiersbach gespeist. Unterhalb dieses Zusammenflusses der beiden Bäche beginnt der schutzwürdige, naturnahe Abschnitt des Kallbaches, der bis zur Einmündung des Golbaches reicht. Auf diesem Teilstück mäandriert der Bach stark und verläuft in Grünlandbrachen bzw. Weideland. Begleitet wird er von alten Erlen und Weiden sowie einer artenreichen Hochstaudenflur bzw. Bachröhricht. Kleinflächig finden sich Kleinseggenrieder, Kalksumpfgesellschaften und Quellfluren in den Brachen. Die Bachmorphologie ist naturnah und weist ein wechselndes Uferprofil auf.</p> <p>Das Wiesental des Rotzbaches ist geprägt von ausgedehnten Nasswiesen, Feuchtgrünlandbrachen und einem Kleinseggenried in der Talsohle. Von Norden und Süden kommen kleine Quellzuflüsse, zum Teil ebenfalls von Nasswiesen und Hochstaudenfluren begleitet.</p> <p>Unterhalb der Straße nach Frohnrat bis zur Mündung in den Kallbach führt der Rotzbach erst durch Weideland, daran anschließend durch einen kleinen Buchenwald.</p> <p>Kurz vor der Mündung in den Kallbach ist das Tal mit Fichten bestockt, direkt am Ufer stehen vereinzelt Erlen. Das Bachbett ist durch Erosionsabbrüche geprägt, weist aber vor allem im unteren Abschnitt einen naturnahen Verlauf auf.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-012, BK-5405-095.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p>
76		Stand: <u>Februar</u> <u>Oktober</u> 2025

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>geschützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), - Sümpfe, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und -weiden, <p>- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</p> <p>- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</p> <p>- wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,</p> <p>- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <p>- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</p> <p>- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Kallbachs und des Rotzbachs einschließlich des Quellbereichs im Sistiger Venn mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</p> <p>- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammbänke,</p> <p>- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung.</p>	<p>BT-5405-4062-2002, BT-5405-0191-2013, BT-5405-0193-2013, BT-5405-0194-2013, BT-5405-0195-2013, BT-5405-0196-2013, BT-5405-0200-2013, BT-5405-0197-2013, BT-5405-0198-2013, BT-5405-517-8, BT-EU-00881, BT-EU-00882, BT-EU-00883, BT-EU-00893, BT-EU-00894.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0360.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 45**,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweidern.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-9-1 bis 5.1/ 2.1-9-10.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-10

NATURSCHUTZGEBIET „RINNER HEIDE“

Größe: ca. 1,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Geburtshelferkröte
- Wildkatze
- Uhu
- Neuntöter.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Quendelblättrige Kreuzblume, Wald-Läusekraut, Moorlilie, Geflecktes Knabenkraut, Sumpf-Veilchen, Färber-Ginster,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Heideflächen und Gebüschstrukturen,
- aus erdgeschichtlichen und wissenschaft-

Die Rinner Heide liegt auf einer Hochfläche zwischen Kallbach und der Ortschaft Rinnen an der Grenze der Rureifel zur Kalkeifel.

Das an einem Nordwesthang gelegene Gebiet umfasst trockene Calluna- und feuchte Erica-Heiden mit Übergang zum Heidemoor. Der untere, nasse Teil wird durch einen Weg vom oberen, trockenen Teil getrennt.

Die trockene Heide wird von Einzelsträuchern und Einzelbäumen überragt und zeigt bereits Verbuschungstendenzen. Hangabwärts wird sie von einem Graben durchzogen. Die nassen Flächen unterhalb des Weges sind ebenfalls durch die zunehmende Verbuschung der offenen Bereiche bedroht.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen inner-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	lichen Gründen,	halb des Gebietes: BK-5405-901.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden 	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-00880.
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0360.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion. 	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-018.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 2, 7, 8, 10 bis 23, 287, 3029, 332 bis 376, 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahme** wird festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1 / 2.1-10-1.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1-11**NATURSCHUTZGEBIET
„LAUBWALD AM KUTTENBACH“**

Größe: ca. 20,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
Hierzu gehört u. a.:
 - Wildkatze.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. Schwarzstorch und Schwarzspecht,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnah ausgeprägter Laubwälder,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholzbeständen,

Der Wald am Kuttenbach liegt an einem Hang unterhalb des Klosters Steinfeld zwischen der Bachaue und der Ortslage Steinfeld. Das Gebiet gehört zum Naturraum Sötenicher Kalkmulde in der Kalkeifel.

Es handelt sich um einen naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplex mit überwiegend mesophilen Kalkbuchenwäldern in nordwestexponierter Lage.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-0004.

- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-003.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 25, 26, 287, 3029, 332 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-11-1 bis 5.1/ 2.1-11-3.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-12

NATURSCHUTZGEBIET „AUEN UND HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH“

Größe: ca. 399,0 ha

Das Gebiet besteht aus 11 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - naturnahe, orchideenreiche Kalktrocken- / Kalkhalbtrockenrasen (**naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)**) (* besondere Bestände mit

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5405-302 Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)

Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang der Täler von Urft und Gillesbach sowie über die angrenzenden Hangbereiche nördlich und östlich der Ortschaften Urft und Steinfeld. Es liegt im Naturraum der Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel). Westlich von

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) sowie Berg-Mähwiesen (6520) und Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum), - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0*, Prioritärer Lebensraum), - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210), - Karst-Höhlen (nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten, - großflächig zusammenhängende, naturnahe, v.a. kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren, - naturnah ausgeprägte Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), z.T. mit begleitenden feuchten Hochstaudenfluren (6430) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170), - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachneunauge - Groppe - Bechsteinfledermaus - Großes Mausohr - Teichfledermaus - Zwergfledermaus - Braunes Langohr - Kleine Bartfledermaus - Rauhautfledermaus - Breitflügelfledermaus - Graues Langohr - Wasserfledermaus 	<p><u>Urft sind Waldflächen des Pappenholt mit artenreichen Orchideen- und Pilzvorkommen ein Bestandteil des Schutzgebietes.</u></p> <p>Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern, z. T. mit hohem Anteil von Alt- und Totholz, dominiert. Es handelt sich überwiegend um Orchideen-Kalk-Buchenwälder, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung für die Osteifel sehr bedeutsam sind. Daneben kommen Waldmeister-Buchenwälder und auch vereinzelt Fichtenbestände vor.</p> <p>Aufgrund ihrer Ausbildung, Größe und Naturnähe besitzen die Wälder landesweite Bedeutung als repräsentative Orchideen-Kalk-Buchenwälder mit seltenen und gefährdeten Arten.</p> <p>Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. Die an den nördlichen Hängen des Urfttales stockenden lichten (Kiefern-) Wälder und Gebüsche auf trocken warmen Standorten östlich <u>von Sötenich sowie östlich</u> der Urftschleife bei Neuwerk werden als besonders bedeutsam für das Vorkommen einzelner Schmetterlingsarten z.B. Waldteufel-Mohrenfalter (Erebia aethiops) als einziges Vorkommen in NRW bewertet.</p> <p>Die Aue mit den naturnah entwickelten Fließgewässern wird von Feucht- bzw. Nassgrünland und nährstoffreichen Frischwiesen sowie deren Brachestadien geprägt. Stellenweise sind magere Wiesen zu finden. Zum Teil werden die Gewässer von Erlenwäldern und feuchten Hochstaudensäumen begleitet. Die Urft wird regelmäßig von Groppe und Bachneunauge besiedelt.</p> <p>Im Urfttal befinden sich zwei bedeutende Höhlenkomplexe: die zwei Achenlochhöhlen, unmittelbar nebeneinander in einem freistehenden Dolomittfelsen, sowie die vier Stolzenburghöhlen direkt nebeneinander auf dem Gipfel einer Anhöhe. Die Achenlochhöhlen sind als Höhlen von hervorragender Repräsentation</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Fransenfledermaus – Wildkatze – Zauneidechse – Schlingnatter – Rotmilan – Eisvogel – Uhu – Schwarzspecht – Braunkehlchen. <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Groppen- sowie der Bachneunaugen-Population durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen und Verbesserung der Durchgängigkeit, - Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit z.T. gehölzgesäumtem Flusslauf, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünlandern, Kalkmagerrasen, Auwaldrelikten, Eichen- und Buchen-Niederwäldern sowie Buchen-Altholzbeständen und lichten (Kiefern-) Wäldern, - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wasseramsel, –Steinkauz, Schwarzstorch, Fadenmolch, Waldteufel-Mohrenfalter, Flutender Wasserhahnenfuß, Sumpf-Kreuzblume, Bach-Nelkenwurz, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Vogel-Nestwurz, <u>Blattloser Widerbart</u>, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah), - Röhrichte, 	<p>tivität einzustufen. Sie dienen 11 Fledermausarten als Winterquartier. Die Stolzenburghöhlen werden trotz ihrer geringen Größe von 7 Fledermausarten als Winterquartier genutzt und sind als Vorkommen mit sehr guter Ausbildung und guter Repräsentativität einzustufen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Nettersheim fort.</p>
		<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-EU-00004, BK-EU-00001, BK-EU-00003, BK-EU-00012, BK-EU-00011, BK-EU-00002, BK-5405-126, BK-EU-00010, BK-EU-00020, BK-EU-00019, BK-EU-00021, BK-5505-028.</p>
		<p>Lebensraumansprüche der wärmebedürftigen Schmetterlingsarten, insbesondere des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters sind die Randlagen der lichten Kiefernwälder in Südlagen auf Kalkuntergrund, die vorgelegerten blütenreichen Magerrasen und wärmegetönten, südexponierten Böschungen und Säume mit vielen Nektarpflanzen. Die Vorkommen liegen auf der nördlichen Seite des Urfttales östlich der Urftschleife bei Neuwerk bis Butterweck (Nettersheim).</p>
		<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-0149-2015, BT-5405-533-8, BT-5505-0274-2015, BT-5505-0275-2015, BT-5505-0276-2015, BT-5505-0277-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Trockenrasen, - Magerwiesen und –weiden, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - Auwälder, 	2015, BT-5505-0279-2015, BT-5505-0280-2015, BT-5505-0284-2015, BT-5505-0285-2015, BT-5505-0286-2015, BT-5505-0291-2015, BT-5505-0292-2015, BT-5505-0293-2015, BT-5505-0294-2015, BT-5505-0295-2015, BT-5505-0296-2015, BT-5505-0297-2015, BT-EU-00162, BT-EU-00163, BT-EU-00174, BT-EU-00176, BT-EU-00201, BT-EU-00202, BT-EU-00208, BT-EU-00212, BT-EU-00214, BT-EU-00220, BT-EU-00224, BT-EU-00233 (tlw.), BT-EU-00235 (tlw.), BT-EU-00310, BT-EU-00324, BT-EU-00349, BT-EU-00350, BT-EU-00352, BT-EU-00353, BT-EU-00354, BT-EU-00355, BT-EU-00598, BT-EU-00618, BT-EU-00651, BT-EU-00657, BT-EU-00658, BT-EU-00659, BT-EU-00660, BT-EU-01070, BT-EU-01071, BT-EU-03735, BT-EU-03782, BT-EU-03867, BT-EU-03875, BT-EU-03877.
		⁷
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgender Nummer fest: BSN-0248.
		<u>Der im Regionalplan Köln, Teilplan Aachen als „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ dargestellte Bereich (Ziffer 8 „Kall-Sötenich“) ist zu beachten. Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme der Teilfläche im „Pappenholt“ bleibt dem weiteren jeweiligen Genehmigungsverfahren bzw. der Konkretisierung des Regionalplanes zu BSAB-Bereichen vorbehalten.</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als überwiegend landesweit sowie regional bedeutsame Biotoptverbundfläche, - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen artenreichen Magerwiesen, Wäldern und Felsformationen, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick 	Folgende Biotoptverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Urft und des Gillesbaches mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammbänke, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwassererneubildung, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	
		<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 280 „Kloster Steinfeld“, KLB 281 „Hochfläche um Bahrhaus“, KLB 282 „Oberes Urfttal“.</p>
		<p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-004, GK-5405-009, GK-5405-021.</p>
		<p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 017 Stolzenburg, EU 039 Acher Loch Höhle, EU 067e und 067f römische Wasserleitung, EU 070 Stollen, EU 087 Meilerplatz, EU 109 Rosenthaler Eisenhütte, Hütte Neuwerk, EU 110 römische Wasserleitung, EU 111 römische Wasserleitung, 113 Alter Hammer, EU 119 Pingenfeld, EU 137 Neuwerk</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Dalbenden, EU 255 Römerstraße
Köln-Trier.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 398** die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- jegliche Nutzung oder Erschließung der Höhlen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung,
- Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern,
- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweidern.

Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.
- die Befahrung der Fläche Gemarkung Urft, Flur 4, Flurstück 127 mit Maschinen jeglicher Art im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.

Das Verbot dient dem Schutz von sehr druckempfindlichen Orchideen im Bereich Großeicht.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-12-1 bis 5.1/ 2.1-12-21.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-13

NATURSCHUTZGEBIET „SISTIGER HEIDE“

Größe: ca. 222,9 ha

Das Gebiet besteht aus 12 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - typisch ausgebildete Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes (Heidegebiete mit <i>Erica tetralix</i> (4010)) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - artenreiche Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere <i>Arnika</i>) und Fauna, - artenreiche, mesophile Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, - typisch ausgebildete trockene Heiden (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan - Nachtschwalbe - Heidelerche - Schwarzmilan - Neuntöter - Schwarzkehlchen - Wiesenpieper. <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex 	<p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <p>DE-5505-301 Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig</p> <p>In dem Naturschutzgebiet auf der Quarzit-Hochfläche zwischen Sistig und Krekel, im Übergang zwischen Rureifel und Kalkeifel, liegen isolierte Heidekomplexe als Reste des im 19. Jahrhundert noch ausgedehnten Heidegebietes. Die Lebensräume der Heiden wechseln kleinflächig: <i>Erica</i>- und <i>Calluna</i>-Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland sind eng miteinander verzahnt. Daran schließen sich, teilweise großflächig, montane Magerwiesen an. Weiterhin sind gut strukturierte Hecken-Magergrünland-Bereiche vorhanden. An Bünnbach und Kuttenbach sind auch Feuchtwiesen und Seggenriede zu finden.</p> <p>Der Großteil der Lebensräume ist durch extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) geschaffen worden und im Erhalt seiner Ausprägung von der Weiterführung der Bewirtschaftung abhängig.</p> <p>Die Borstgrasrasen sind meist kleinflächig, teils aber in hervorragender und vielfältiger Ausprägung vorhanden. <i>Calluna</i>- und <i>Erica</i>-Heiden weisen bei ebenfalls kleineräumiger Strukturierung das typische Arteninventar auf. Alle Lebensraumtypen der Heide sind für den Naturraum Rureifel hochrepräsentativ.</p> <p>Dies gilt auch für die großflächig verbreiteten Magerwiesen, die teils als Goldhafer-, teils als Glatthaferwiesen meist gut bis sehr gut ausgesetzt sind. Das Gebiet enthält eine Vielzahl seltener gefährdeter Pflanzenarten.</p> <p>An das Naturschutzgebiet grenzt im Bereich des LP Hellenthal das Naturschutzgebiet „Bünnbachtal“ an.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Naturschutzgebietes:</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>mit Heideresten, Borstgrasrasen, Feuchtgrünland, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen und Waldbeständen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Feldlerche, Baumpieper, Rotmilan, Schachbrettfalter, Perlgras-Wiesenvögelchen, Borstgras, Arnika, Wald-Läusekraut, Gewöhnliches Zittergras, Spitzlappiger Frauenmantel, Kriech-Weide, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Sümpfe, - Borstgrasrasen, - Magerwiesen und –weiden, - Trockenrasen, - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, 	<p>halb des Gebietes: BK-EU-00091, BK-EU-00095, BK-EU-00092, BK-EU-00093, BK-EU-00101, BK-EU-00097, BK-EU-00094, BK-EU-00098, BK-5505-096, BK-EU-00100.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0001-2015, BT-5504-0002-2015, BT-5504-0003-2015, BT-5505-0004-20173, BT-5505-0006-2015, BT-5505-0008-2015, BT-5505-0009-2015, BT-5505-0010-2015, BT-5505-0011-2015, BT-5505-0012-2015, BT-5505-0013-2015, BT-5505-0014-2015, BT-5505-0015-2015, BT-5505-0016-2015, BT-5505-0017-2015, BT-5505-0018-2015, BT-5505-0019-2015, BT-5505-0022-2015, BT-5505-0023-2015, BT-5505-0024-2015, BT-5505-0025-2015, BT-5505-0026-2015, BT-5505-0027-2015, BT-5505-0028-2015, BT-5505-0029-2015, BT-5505-0030-2015, BT-5505-0031-2015, BT-5505-0033-2015, BT-5505-0034-2015, BT-5505-0035-2015, BT-5505-0036-2015, BT-5505-0037-2015, BT-5505-0041-2015, BT-5505-0042-2015, BT-5505-0043-2015, BT-5505-0044-2015, BT-5505-0045-2015, BT-5505-0046-2015, BT-5505-0047-2015, BT-5505-0051-2015, BT-5505-0052-2015, BT-5505-0053-2015, BT-5505-0054-2015, BT-EU-01033, BT-EU-01034, BT-EU-03652, BT-EU-03654, BT-EU-03657, BT-EU-03658, BT-EU-03659, BT-EU-03684, BT-EU-03688, BT-EU-03690, BT-EU-03691, BT-EU-03695, BT-EU-03697, BT-EU-03703, BT-EU-03706, BT-EU-03707, BT-EU-03710, BT-EU-03945, BT-EU-03946, BT-EU-03954, BT-EU-06362, BT-EU-06363, BT-EU-06364, BT-EU-06366, BT-EU-06367, BT-EU-06369, BT-EU-06370, BT-EU-06373, BT-EU-06375 (flw.), BT-EU-06377, BT-EU-06380, BT-EU-06381, BT-EU-06383, BT-EU-06384, BT-EU-06385, BT-EU-06387, BT-EU-06389, BT-EU-06391, BT-EU-06392, BT-EU-06393, BT-EU-06398,</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		BT-EU-06399, BT-EU-06400, BT-EU-06405, BT-EU-06412, BT-EU-06414, BT-EU-06420, BT-EU-06421, BT-EU-06432, BT-EU-06433, BT-EU-06434, BT-EU-06437, BT-EU-06438, BT-EU-06439, BT-EU-06444, BT-EU-06446, BT-EU-06447, BT-EU-06452.
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0340.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, auch als Teillebensraum der Wildkatze (Anhang IV-Art), - wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen artenreichen Magerwiesen, Heiden und Borstgrasrasen, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen, der Ackerterrassen bei Felser und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen. 	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-024, VB-K-5505-001, VB-K-5505-002.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 5, 7 bis 287, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietsspezifische Verbote**:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-	Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.	
-	Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.	
-	artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweidern.	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatschG NRW Rechnung getragen.
		Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
-	die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.	
	Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.	
-	<u>Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u>	

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatschG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-13-1 bis 5.1/ 2.1-13-15.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>
2.1-14	<p>NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHEIDER BACHTAL UND PAULUSHOF“</p> <p>Größe: ca. 11,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche, mesophile Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, die Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) sowie artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügellandes, - naturnahe Fließgewässer (3260), - Hochstaudenfluren (6430), - Erlen-Eschen-Auenwald (91E0, Prioritärer Lebensraum), - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der Vogelschutz-RL benannte Ar- 	<p>Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.</p> <p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <p>DE-5505-304 Manscheider Bachtal und Paulushof (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)</p> <p>Das Schutzgebiet liegt im Süden des Plangebietes am Übergang der Kalkeifel zur Rureifel. Es ist überwiegend von Wald umgeben und umfasst einen Teil des weit verzweigten Gewässersystems des Manscheider Baches. Dazu gehören ein Abschnitt des Krekeler Baches südlich von Benenberg, der Läussiefen südlich von Roder sowie ein Teil des östlich verlaufenden Krümmenbaches.</p> <p>Die Bachtäler zeichnen sich größtenteils durch weitgehend unbedeckte Bachläufe aus, die von Erlensäumen oder Erlengaleriewäldern, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtwiesen und -weiden sowie Binsenwiesen begleitet werden. In den etwas trockeneren Bereichen sind noch Borstgrasrasenfragmente erhalten. Teilweise liegen größere Fichtenparzellen in den Bachauen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ten.</p> <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Europäischer Biber – Wildkatze – Neuntöter – Wiesenpieper. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit z.T. gehölzgesäumten Bachläufen, Erriegaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, Binsenbeständen und Borstgrasrasenrelikten, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden, - Borstgrasrasen, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Fliessgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), - Heiden, 	<p>Die Flächen am Krekeler Bach stellen einen wichtigen Lebensraum für Tagfalter dar.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Hellenthal fort.</p>
		<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-121, BK-5505-123.</p>
		<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p><u>BT-5504-0001-2015</u>, <u>BT-5504-0002-2015</u>, <u>BT-5505-0044-2015</u>, <u>BT-5505-0047-2015</u>, <u>BT-5505-0053-2015</u>, <u>BT-5505-0054-2015</u>, BT-5505-0123-2013, BT-5505-0125-2013, BT-5505-0126-2013, BT-5505-0154-2013, BT-5505-7005-2000, <u>BT-EU-06392</u>, BT-EU-01056, BT-EU-04135.</p>
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0382.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-025.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Schmetterlinge wie Kaiser Mantel, Großer Perlmuttfalter, Rundaugen-Mohrenfalter, Violetter Waldbläuling und Pflanzen wie Arnika, Borstgras, Gewöhnliche Kreuzblume, Gemeine Betonie, Bärwurz, - wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen artenreichen Magerwiesen, Heiden und Borstgrasrasen, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung von Klein Gewässern für Amphibien, Libellen u.a., - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen und Verbesserung der Durchgängigkeit, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 279 „Wildenburg“.</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und der Ackerterrassen bei Wildenburg sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete in der Aue des Manscheider Baches sowie des Läussiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammbänke, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetz-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

ten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 27,28, 3029 bis 376, 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweidern.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.1/ 2.1-14-1 bis 5.1/ 2.1-14-11.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)

Größe insgesamt: 4.836 ha

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-8) angegeben sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

2.2.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 - auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Ausgenommen hiervon sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes,
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,
- Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist,
- Änderungen der Dacheindeckung und Fassadengestaltung,
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 qm und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen und –überdachungen bis 30 qm Grundfläche,
- Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und sofern keine ökologisch wertvollen Flächen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope beeinträchtigt werden,

Die Gebäude sollten sich hinsichtlich Form, Materialien und Farben in die Landschaft einfügen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn diese eine der Landschaft angemessene Größe haben sowie natürliche Materialien (wie Holz, Stein oder Metall in gedeckten Tönen) verwendet werden und die Farben sich an den Tönen der Umgebung orientieren.

Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

- landwirtschaftliche Fahrsilos, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und sofern keine nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope beeinträchtigt werden.
- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nach Maßgabe des § 26 Absatz 3 BNatSchG.

2. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Ausgenommen hiervon ist:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.

3. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

- behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- ~~oder~~ Rettungspunkte hinweisen.
- die Kennzeichnung von Wanderwegen durch befugte Organisationen,
- unbeleuchtete Werbeschilder für land- und forstwirtschaftliche, Gartenbau- oder Imkereiprodukte, die auf einen Direktverkauf hinweisen, wenn diese die Gesamtfläche von 3 m² nicht überschreiten.

Auf § 65 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

4. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind.

Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbörde durch Belegenheitskommen, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.

Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Das Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Ausgenommen hiervon ist:</p> <p>Das Befahren von Flächen oder das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z.B. Kontrolle, Vermessung usw.).</p>
5.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
6.	Veranstaltungen aller Art außerhalb von Straßen sowie befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.	Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFG NRW zu beachten.
7.	Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.	
8.	Schieß-, Motor- und motorbetriebenen Luftsport außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung.
9.	stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischeiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und die Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.	Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.
10.	bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.	Gemäß § 41 Absatz 1 und 2 WHG haben die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
		Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerstrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Absatz 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie) verwiesen. § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.
11.	Gewässer, deren Ufer und Uferrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
12.	den Grundwasserstand abzusenken, so weit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.	
13.	Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten. Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser	
14.	feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabbaum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund. Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.
15.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
16.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Ausgenommen hiervon ist: Die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper	Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche ausgeschlossen sind..	Danach gehören zum Baukörper z.B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
17.	Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW definiert.
18.	Quellen, Sümpfe, Seggenrieder, Röhrichte, Hochstaudenfluren oder andere Feuchtbereiche zu verändern, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.	Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren. Zu Feuchtbereichen zählen u.a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.
19.	Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen oder zu beseitigen.	
20.	die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen.	Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. <u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe liegt regelmäßig nicht vor im unmittelbaren Umfeld von Unterständen, Viehtränken, Futterstellen oder bei Triebwegen und Zufahrten.</u>
21.	Wald umzuwandeln oder Erstaufforstungen vorzunehmen.	
22.	Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern.	
23.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, aus-	Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh und Haustiere. Als Beschädigung gilt darüber hin-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	zureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden.	aus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- maßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
	Ausgenommen hiervon sind:	Auf § 39 Absatz 3 und 4 sowie § 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG wird hingewiesen. Als geringe Menge für den persönlichen Bedarf werden z. B. ein Handstrauß oder ca. zwei Kilo Pilze pro Tag angesehen.
24.	Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.	
25.24.	wildebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
26.25.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer).</u> Diese zeichnen sich durch <u>ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten.</u> Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit ge-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<u>27.26.</u>	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in der freien Natur einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	<p><u>raumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u> Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere. §§ 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o.ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p>

2.2.0.2

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG.

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 1 (Bauliche Anlagen),
- 9 (Gewässer und ihre Ufer),
- 11 (Wasserchemismus),
- 12 (Grundwasser),
- 13 (Fließ-/ Stillgewässer),
- 14 (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- 17 (Umbruch von Brachflächen),
- 18 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 19 (Rand- und Sicherheitsstreifen),
- 20 (Grasnarbe),
- 22 (Weihnachtsbaumkulturen usw.) sowie
- 23 (Gehölze).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Flächen, - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe, - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 2,0 Meter Höhe. 	Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraubereich von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung, - die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von baugenehmigungsfreien Hinweisschildern, - ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. 	Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.
	<p>Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen, - die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs, - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderpro- 	<p>Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.</p> <p>Auf die Bestimmungen des § 30 Absatz 5 BNatSchG wird hingewiesen.</p> <p><u>Der Kreis Euskirchen empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	grammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war.	<u>Bewirtschaftung / Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</u>
2.	die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 BNatSchG.	
	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:	
	<ul style="list-style-type: none"> - 21 (Waldumwandlung/ Erstaufforstung), - 25 (Horst- und Höhlenbäume). 	
	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Anbau von Kulturpflanzen, - das Befahren von Flächen, - das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen, 	Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW, - die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen, 	Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und – abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>die Lagerung von Holz außerhalb von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Kalamitätsfall, - Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>die Durchführung von Bodenschutzkalkungen Kompensationskalkungen, sofern Folgendes Beachtung findet:</u> <u>Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie</u> 	<u>Auf die Dienstanweisung über die Bodenschutzkalkungen in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</u>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

weitere gesetzlich geschützte Biotope.
Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kal-
kung ein angemessener Schutzwuffer
von 100 Metern einzuhalten.

- die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten,

- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.

In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 4 BNatSchG.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:

- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen.

4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

- das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen,
- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen und die Unterhaltung

Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.

Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW be-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>von Wildfutterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze. 	stehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 2,0 Meter Höhe. In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen. - die Durchführung von Gesellschaftsjagden. - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. 	Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.
	Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:	
5.	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Flächen, - Honigbienen einzubringen, - die vorübergehende Einstellung von Bienenstöcken / -kästen, sofern sie nicht mit der Einrichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. 	
6.	<p>das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe..</p>	Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.
7.	<p>die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, geneh-</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	migten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.	
8.	die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompen-sationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.	
9.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleistungen dienen.	Hierzu zählt auch der Ersatz-Neubau bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang. <u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.</u> <u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u> <u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u>
10.	mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).	Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.
	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot: - 10 (Gewässerunterhaltung)	
11.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.	
12.	Vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.	
13.	Untersuchungen auf Altlasten sowie schäd-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	liche Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhtem Schadstoffgehalten in Böden gem. § 6 Absatz 4 BBodSchV.	
14.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Hierzu gehören auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze sowie anderer Freizeiteinrichtungen. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz. Die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sollen der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau, Wasser- und Artenschutzrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser. Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.
15.	die Durchführung nachstehender Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none">- Haus- und Hoffeste,- Veranstaltungen auf Sportplätzen,- nicht kommerzielle, örtliche Traditionsvoranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,- Exkursionen mit max. 50 Personen unter fachkundiger Leitung zu wissenschaftlichen und naturkundlichen Zwecken (einschließlich der Umweltbildung).	
16.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
17.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2.0.3 REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN/ HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem MA Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018.
2. den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.
3. Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.
4. die vorübergehende Anlage von befestig-

Zu den ökologisch wertvollen Berei-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	ten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	chen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
		Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.
5.	Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 BauGB	
6.	Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB.	
7.	Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB.	
8.	Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, sowie für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB, wenn seine Verwirklichung die Nutzung vorhandener Baustrukturen begünstigt und eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Laubbäume oder von Obstwiesen ausgeschlossen ist, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden.	
9.	Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und eine Beseitigung landschaftsprägender Bäume nicht erforderlich wird.	Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen und geringfügig.
10.	Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB.	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
11.	das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraubereiches von Bäumen.	
12.	das Errichten von sonstigen Weidezäunen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen für Hundeauslaufflächen und auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.	
13.	Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen.	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten sowie Wanderparkplätze.
14.	Schilder, die der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen.	Hierzu zählen u.a. Schautafeln und Wegweiser.
15.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.	<u>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.</u>
16.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet, a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise,	Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
17.	die Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet oder in einer hierzu benachbarten Kommune.	
18.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und unter gesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.	
19.	die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von <u>-</u> Verkehrswegen inkl. sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
20.	die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist.	
21.	die Errichtung von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen.	
22.	die Errichtung und den rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Begräbniswältern.	
23.	die Errichtung und den Betrieb von Sport- und Spielplätzen sowie von Waldkindergärten.	
24.	das saisonale Aufstellen von mobilen oder baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen, Wegen und Parkplätzen.	
25.	Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.).	
26.	die Durchführung von Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.	
27.	die Anlage, Bereitstellung oder Änderung sowie den rechtmäßigen Betrieb von Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport und sonstigen Freizeiteinrichtungen.	
28.	die Anlage, Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer.	
29.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern.	
30.	die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder zum Zweck der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen.	
31.	<u>die Einleitung von Schmutzwasser.</u>	
31.32.	die Veränderung der Boden-, Fels- oder Geländegestalt.	<u>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.</u>
32.33.	die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen, un-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

tergeordneten Bauwerken.

33.34. die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.

34.35. die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.

35.36. die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen.

Diese Kulturen sind insbesondere dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Flächen bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.

36.37. Gehölzrückschnitte oder -beseitigungen, insbesondere sofern das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Hierzu zählen u. a. Sondagen, Probeentnahmen, Arterfassungen, Telemetrien oder Beringungen.

37.38. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.

Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.

Hierzu zählen u.a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).

39.40. Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.

40.41. die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebiets-spezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlos-sen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2-1

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„KINDSHARDT, HEISTERBUSCH, KELDENICHER HEIDE, SÖTENICHER WALD, SIS-TIGER WALD“**

Größe: ca. 1.058 ha

Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit den zahlreichen Quellbächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit z.T. hohem Laubholzanteil,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Fahnenbachs sowie der Zuflüsse der Urft mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) mit einer auenverträglichen Nutzung,
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlicher Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über insgesamt sechs große Waldgebiete ähnlicher Ausprägung, die im Wesentlichen großflächige Nadelholzbestände aufweisen.

Der Bereich Kindshardt im Westen von Kall, der angrenzende Sötenicher Wald sowie der Sistiger Wald gehören naturräumlich zur Rureifel, die sich auf den Hochflächen durch nährstoffärmere Braunerden auszeichnet. Dementsprechend sind auf den Höhenrücken überwiegend Wälder zu finden, die von Nadelholzforsten dominiert werden.

Der Wald der Keldenicher Heide liegt im Naturraum Mechernicher Voreifel und ist ebenfalls von Fichtenforsten geprägt.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-010, BK-5405-012, BK-5405-013, BK-5405-016, BK-5405-901, BK-EU-00014..

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines moosreichen, zusammenhängenden Kiefernbestandes im Bereich der Keldenicher Heide als Wuchsraum eines bedeutenden Orchideen-Vorkommens, - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Laubwald, Totholz, Altholz, Obstweide, Siefen, Fettweide) in einem durch Siedlungsräume sowie Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum, insbesondere auch zur Entwicklung weitgehend ungestörter, standortgemäßer Laubmischwälder mit gestufter Altersstruktur einschließlich der Tot- und Altholzstadien sowie Erhaltung und Entwicklung unverbauter Quellen und Quellbäche, - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwäldern im Quellgebiet und Oberlauf des Fahrenbachs, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Manscheider Bachtal, Sistiger und Krekeler Heide u. a., 	
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0360, BSN-0393, BSN-0340, BSN-0360.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-002, VB-K-5405-004, VB-K-5405-005, VB-K-5405-009, VB-K-5405-012, VB-K-5405-018, VB-K-5505-001, VB-K-5504-025.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Zwergrstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-508-9.</p>
		<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte, insbesondere der Pingen sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>KLB 228 „Keldenich, Bergbaugebiet Kall“, KLB 237 „Eifelbahn“.</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-011</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 067g römische Wasserleitung, EU 089 Pingen Keldenicher Heide, EU 090 Bergbaugebiet, EU 101 Pingefeld EU 114 römische Wasserleitung, EU 116 Pingefeld, EU 117 römische Wasserleitung, EU 129 Grube Tanzberg, Sötenicher Wald, 152 Pinge, EU 218 Haak-Stollen.</p> <p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des festgesetzten Wasserschutzgebietes 550406 – Hauserbenden und Urfey.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/ 2.2-1-1* bis 5.1/ 2.2-1-10.

2.2-2

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“

Größe: ca. 361 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe

Der nördliche Teil des Blankenheimer Waldes erstreckt sich südlich von Wahlen bis zum Manscheider Bachtal. Das gehört naturräumlich zur Kalkeifel und ist überwiegend von

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Erholung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit wechselnden Ausgangsgesteinen und hierdurch bedingten unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, - zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit z.T. hohem Laubholzanteil, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Gillesbaches und im Oberlauf des Läussiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Fluttrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Manscheider Bachtal, Sistiger und Krekeler Heide u. a., - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, 	<p>Nadelholzforsten geprägt.</p> <p>Im nördlichsten Teil des Blankenheimer Waldes liegen Buchenhochwälder, die teils dem Zahnwurz-Buchenwald, kleinflächig mit Übergängen zum Orchideen-Kalk-Buchenwald zuzurechnen sind. Hier befinden sich auch wertvolle Altholzbestände.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-123, 5505-025, BK-5505-103.</p> <p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes 550409 – Nettersheim-Marmagen.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5505-131-9, BT-EU-04135 (tlw.).</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen. 	<p>Nummern fest: BSN-0340, BSN-0382.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-025, VB-K-5505-005.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-2-1 bis 5.1/ 2.2-2-7.

2.2-3

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MECHERNICHER VOREIFELLAND NÖRDLICH KALL“

Größe: ca. 540 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, z.T. strukturreichen Landschaft,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung und Entwicklung einzelner Gehölzstrukturen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittssteinbiotope in dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit,

Das nordöstlich von Kall gelegene Landschaftsschutzgebiet gehört naturräumlich zur Mechernicher Voreifel, die sich hier durch gute Böden und einer entsprechend intensiven ackerbaulichen Nutzung auszeichnet. Der Raum ist im Vergleich zu den südlich angrenzenden Gebieten als deutlich strukturärmer einzustufen.

Vereinzelt wurden an Wirtschaftswegen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bleibuir Gehölzpflanzungen durchgeführt.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-018, BK-5405-029, BK-5405-030, BK-5405-033, BK-5405-034, BK-5405-122, BK-5405-125, BK-5405-909.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, 	
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0310.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-005, VB-K-5405-006, VB-K-5504-012.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer, - Magerwiesen und -weiden, - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden. - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-501-9, BT-5405-616-8 (tlw.).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung mit einigen, die Landschaft strukturierenden Gehölzen sowie der Ackerterrassen bei Dottel, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 230 „Scheven“, KLB 237 „Eifelbahn“.</p>
		<p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 117 römische Wasserleitung, EU 146 Römische Siedlung.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot**:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-3-1 bis 5.1/ 2.2-3-4 und 5.2/ 2.2-3-1.

2.2-4

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SÖTENICHER KALKMULDE“

Größe: ca. 1.885 ha

Das Gebiet besteht aus 8 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung des z.T. mageren und artenreichen Grünlandes, vor allem im Bereich der Bergkuppen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkscherbenäckern als Standort für seltene Ackerbegleitkräuter,
- zur Erhaltung von historischen Ackerterrassen,
- zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funkti-

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über den südlichen Teil der Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel), die von den anstehenden Kalken und Dolomiten geprägt ist, was sich in den zahlreichen Kalksteinbrüchen und der insgesamt eher wasserarmen Mulde widerspiegelt. Während die breiten Sohlen der Trockentäler meist intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, sind auf Hangflächen oft noch magere Wiesen oder Aufforstungen zu finden sind.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-EU-00095, BK-EU-00099, BK-EU-00093, BK-EU-00101, BK-EU-00091, BK-5505-096, BK-EU-00097, BK-EU-00100, BK-EU-00096, BK-5405-0020, BK-5405-0001, BK-EU-00004, BK-EU-00020, BK-5505-028, BK-5405-025, BK-5405-052, BK-EU-00019, BK-5405-028, BK-5405-035, BK-EU-00012, BK-EU-00014, BK-5405-038.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>on als Pufferzone für unter Naturschutz stehenden Gebiete wie Sistiger Heide, Hänge an Urft und Gillesbach u.a.,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotoptvielfalt (Laubwald, Totholz, Altholz, Obstweide, Siefen, Fettweide) in einem durch Siedlungsräume sowie Landwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum, insbesondere auch zur Entwicklung weitgehend ungestörter, standortgemäßer Laubmischwälder mit gestufter Altersstruktur einschließlich der Tot- und Altholzstadien sowie Erhaltung und Entwicklung unverbauter Quellen und Quellbäche, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Kuttensbach und Salbersbach mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Fluttrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue, als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem hohen Anteil regional, aber auch landesweit bedeutsamer Biotoptverbundflächen, 	<p><u>Zur Entwicklung der sehr artenreichen Wald- und Biotoptflächen auf den Parzellen Gemarkung Sötenich, Flur 5, Flurstücke 126, 128 tlw., Flur 4, Flurstücke 127 tlw., 132 tlw., 70 tlw. und 71 tlw. werden der Kreis Euskirchen, die Gemeinde Kall und der Eigentümer eine ergänzende vertragliche Vereinbarung treffen.</u></p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0248, BSN-0255, BSN-0310, BSN-0340, BSN-0349, BSN-0360.</p> <p>Folgende Biotoptverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-009, VB-K-5405-017, VB-K-5405-018, VB-K-5405-019,</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		VB-K-5505-001, VB-K-5505-002, VB-K-5505-003, VB-K-5405-12.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland, - Borstgrasrasen, - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - Auwälder, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-06414 (tlw.), BT-EU-04531, BT-EU-04528, BT-5505-4006-2002, BT-5505-084-8, BT-EU-06366 (tlw.), BT-5405-431-9, BT-5505-874-9, BT-5405-0254-2014, BT-5405-0255-2014, BT-5405-703-9, BT-EU-06722, BT-EU-00887, BT-5405-530-9, BT-5405-616-8 (tlw.), BT-EU-06438 (tlw.), BT-EU-03782, BT-EU-06452 (tlw.), BT-06375,
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Ackerterrassen zwischen Frohnrath und Rinnen, bei Kall und bei Urft, der Kalksteinbrüche, der Feldgehölze, Hecken und Baumreihen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 228 „Keldenich, Bergbaugebiet Kall“, KLB 230 „Scheven“, KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 280 „Kloster Steinfeld“.
		Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-010, GK-5405-021.
		Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 040 Pingenfeld, EU 067g römische Wasserleitung, EU 089 Pingen Keldenicher Heide, EU 109 Rosenthaler Eisenhütte, Hütte Neuwerk, EU 110 römische Wasserleitung, EU 119 Pingenfeld, EU 137 Neuwerk Dalbenden, Ferner liegen im Gebiet die archäologisch bedeutsamen Fundstellen 0175002 sowie 0174 001
		Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des festgesetzten Wasserschutzgebietes <u>550406</u> – Hauserbenden und Urfey.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot:**

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-4-1 bis 5.1/ 2.2-4-6 und 5.2/ 2.2-4-1.

2.2-5

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BROICHER HOCHFLÄCHE/ FROHN RATHER VENN“

Größe: ca. 473 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturernden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Laubwald, Totholz, Altholz,

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Hollerath-Broicher-Hochfläche im Naturraum Rureifel und liegt im Übergangsbereich zur Kalkeifel zwischen den Ortschaften Golbach und Sistig.

Es schließt die z.T. naturschutzwürdigen Bachtäler von Golbach, Kallbach, Rotzbach und Weiersbach ein. Die überwiegend flachwellige Hochfläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt liegen größere Waldflächen im Gebiet.

Folgende schutzwürdige Biotope

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Obstweide, Siefen, Fettweide) in einem durch Siedlungsräume sowie Landwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum, insbesondere auch zur Entwicklung weitgehend ungestörter, standortgemäßer Laubmischwälder mit gestufter Altersstruktur einschließlich der Tot- und Altholzstadien sowie Erhaltung und Entwicklung unverbauter Quellen und Quellbäche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Waldflächen, insbesondere der Waldrandbereiche, - wegen der besonderen Bedeutung der Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung des Grünlandes mit einem hohen Anteil an Berg-Mähwiesen und Glatthaferwiesen, - zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die unter Naturschutz stehenden Bachtäler von Kallbach und Rotzbach, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, 	(Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-096, BK-5405-095, BK-5405-012, BK-5405-097.
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0340, BSN-0360.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem Teil landesweit bedeutsamer Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004 VB-K-5405-009, VB-K-5405-008.</p>
		<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-06391, BT-EU-04532.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	<p>Folgender regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich kommt in dem Gebiet teilweise vor: KLB 228 „Keldenich, Bergaugebiet Kall“.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung, der Ackerterrassen in Golbach und der Feldgehölze und Baumreihen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. 	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-001.</p> <p>Im Gebiet befindet sich die archäologische Fundstelle 0146004.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Der Vollzug des Bebauungsplanes Nummer 25 (Windkraftkonzentrationszone Honderberg / Sistiger Venn).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-5-1 bis 5.1/ 2.2-5-7.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-6	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLAND SÜDLICH KREKEL“</p> <p>Größe: ca. 149 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft, - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, - zur Erhaltung des Grünlandes, - zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Manscheider Bachtal, Sistiger und Krekeler Heide u. a., <p>- wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem Teil regional bedeutsamer Biotopverbundflächen,</p> <p>- zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW ge-</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Wildenburger Hochfläche und gehört zum Naturraum Rureifel. Die überwiegend flachwellige und offene Hochfläche ist größtenteils von Grünlandnutzung und zahlreichen Gehölzstrukturen geprägt.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-0010, BK-5505-0011, BK-5505-121, BK-5505-0009, BK-5505-0008, BK-5505-025.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0382, BSN-0340.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-001, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Bio-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>schützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und -weiden, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung, der Ackerterrassen bei Golbach und der Feldgehölze und Baumreihen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes 	<p>tope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5505-0130-2005, BT-5505-0129-2005, BT-5505-7005-2000, BT-5505-410-9, BT-5505-411-9, BT-5505-412-9.</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 186 Westwall.</p> <p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes 550409 – Nettersheim-Marmagen.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot**:

– Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-6-1* bis 5.1/ 2.2-6-9.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-7	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER UND AUEN“</p> <p>Größe: ca. 304 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz einschl. der Förderung der ökologischen Durchgängigkeit, - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente, - zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume und als Retentionsraum, - zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren, - zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche, - zur Erhaltung von historischen Ackerterrassen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Kuttensbach, Salbersbach inkl. Zuflüssen, Kallbach, Golbach, Weiersbach, Fischbach sowie Gillesbach inkl. Zuflüssen und der Urft mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Fluttrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlicher Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funkti- 	<p>Das Gebiet besteht aus 27 Teilflächen.</p> <p>Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Fließgewässerauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete in der Offenlandschaft hinaus sind insbesondere die Urft nördlich und südlich von Kall, Golbach, Weiersbach und Kuttensbach erwähnenswert.</p> <p>Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus resultieren die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.</p> <p>Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. So weit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2-0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässeranstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-EU-00143, BK-5405-016, BK-5405-103, BK-5405-012, BK-5405-096, BK-5405-097, BK-EU-00004, BK-5405-0019, BK-EU-00020, BK-5505-028, BK-5505-0007, BK-EU-00005, BK-EU-00012.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	on als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Kallbach und Rotzbachtal, Sistiger und Krekeler Heide, Urft und Gillesbachtal u. a.,	
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0360, BSN-0340, BSN-0098, BSN-0248.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen überwiegend landesweit sowie regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-005, VB-K-5405-006, VB-K-5405-008, VB-K-5405-009, VB-K-5405-010, VB-K-5505-002 tlw., VB-K-5505-003, VB-K-5505-005.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), - Bruch- und Sumpfwälder, - Auenwälder, - Sümpfe und Riede, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und -weiden, - Trockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-06734, BT-EU-06961 (tlw.), BT-5405-0066-2007, BT-5405-423-9, BT-5405-422-9, BT-5405-4073-2002, BT-5405-424-9, BT-5405-562-8, BT-5405-429-9, BT-5505-0143-2007, BT-5405-509-8, BT-EU-06724, BT-5405-508-9 (tlw.), BT-5405-0251-2014, BT-5405-0252-2014, BT-5505-407-9, BT-5505-406-9, BT-5505-413-9..
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 228 „Keldenich, Bergaugebiet Kall“, KLB 230 „Scheven“, KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 280 „Kloster Steinfeld“ und KLB 282 „Oberes Urfttal“.
	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Ackerterrassen an der Steinfelder Straße bei Wahlen und zwischen Frohnath und Rinnen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-001.
		Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler lie-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		gen innerhalb des Gebietes: EU 115 Steinfelderhütte, EU 186 Westwall.
		Teile des LSG umfassen auch Ein- zugsbereiche des festgesetzten Wasserschutzgebietes 550406 – Hauserbenden und Urfey.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen.
In besonders begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Dauergrünland ist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW definiert.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-7-1* bis 5.1/ 2.2-7-6.

2.2-8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW insbesondere

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Absatz 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräfti-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft, - zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen, - zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, <p>Die Festsetzung tritt gem. § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB außer Kraft, soweit diese <u>r</u> entgegenstehende Festsetzungen trifft.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verboten die Nummern 1 bis 3, 9 bis 15, 18 bis 26, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>gem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.</p> <p>Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“ in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3 NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)

Anzahl: 9

Einzelbäume und Baumgruppen.

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Bei diesen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechenden Flächen bis zu fünf Hektar ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie,
- die zusätzlichen **gebietspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturdenkmälern (Ziffern 2.3-1 bis 2.3-9) angegeben sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMÄLDE

2.3.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 28 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. den Schutzbereich des Naturdenkmals umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 - auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten oder zu ändern.

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraubereich zuzüglich 1,5 Meter).

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		- Gartenhütten und Container.
4.	Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.	
5.	Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.	
	Ausgenommen hiervon sind: Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.	
6.	auf dem Schutzobjekt zu klettern sowie im Schutzbereich des Naturdenkmals zu reiten oder zu fahren sowie dort Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen sowie das Abstellen von Viehtränken und -fütterungseinrichtungen im Wurzelbereich. Das Betreten oder Befahren des Schutzbereiches ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.
7.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
8.	feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzwerfen, abzuleiten, abzulagern oder sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen.	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabbaum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund. Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.
9.	Biozide auszubringen oder zu lagern.	Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z.B. auch Pflanzenschutz-, Schäd-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		lingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.
10.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie durch die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen.	
11.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen des Schutzgegenstands, der Boden- oder der Geländegegestalt im Schutzbereich vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
12.	Bienenstöcke/-kästen im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.	
13.	im Schutzbereich des Naturdenkmals Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Ab-brennen von pyrotechnischen Gegenständen.	
14.	im Schutzbereich des Naturdenkmals zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
15.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
16.	den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist: Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird.	
17.	Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten, zu ändern und zu erneuern.	
18.	Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Naturdenkmals anzulegen oder vorzunehmen.	Auf die Regelung der DVO LJG NRW wird verwiesen. Wildäusungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.
19.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 und

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
20.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	<p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusalem). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer)</u>. Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morsches Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm <u>deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten</u>. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>

2.3.0.2

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 17 (Ansitzeinrichtungen)
- 18 (Wildäusungsflächen, Fütterungen).

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:

- 12 (Bienenstöcke/-kästen).

3. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, geneh-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>migten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.</p>	
4.	<p>die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompen-sationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.</p>	
5.	<p>Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.</p>	<p>Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.</p> <p><u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren von Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, sofern das Schutzobjekt dabei nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand gefährdet wird.</u></p> <p><u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u></p> <p><u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u></p>
6.	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW. Diese obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.</p>	<p>Sofern es sich bei dem Naturdenkmal um geschützte Bäume handelt, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Die Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzungsberechtigten sollen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auffällige Veränderungen oder Schäden der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.
7.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neu-anlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.
8.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
9.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

2.3.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verbote unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	Dies gilt insbesondere für:	
1.	die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.	
2.	Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Naturdenkmals, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvolle Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
3.	die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen ohne Beschädigung des Naturdenkmals.	
4.	die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.	
5.	die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.	Hierzu zählt z. B. der Eichenprozessionsspinner.
6.	das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzu-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>mutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatschG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebiets-spezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatschG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatschG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatschG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatschG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlos-sen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3-1 **NATURDENKMAL „STIELEICHE BEI SCHEVEN“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Stieleiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbäumes.

Die ca. 250 Jahre alte Stieleiche steht an einem Hang nördlich des Bahnhofs Scheven am Rande eines Feldweges.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-2 **NATURDENKMAL „WINTERLINDENALLEE BEI KELDENICH“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Baumallee als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der gepflanzten Allee als Zufahrt zur Kapelle.

Die Allee aus 44 Winterlinden befindet sich am westlichen Ortsrand von Keldenich entlang eines Weges, der zu einer Kapelle führt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-3 **NATURDENKMAL „TRAUBENEICHE ÖSTLICH KINDSHARDT“**

Schutzzweck:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Traubeneiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die 320 Jahre alte Traubeneiche, auch „Hausbaum“ genannt, steht östlich der Kindshardt-Höhe im Bereich eines Rastplatzes an einem Waldweg. Der Baum hat einen Umfang (BHU) von 3,90 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-4

NATURDENKMAL „HYBRIDLINDE BEI STEINFELD“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Hybridlinde als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die alte Linde steht in einer Kurve an der L 22 zwischen Steinfeld und Urft. Die Linde ist ca. 250 Jahre alt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-5

NATURDENKMAL „STIELEICHE AM HONDERBERG“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Stieleiche als markante

Die 250 Jahre alte Eiche steht auf

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit, - aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbäumes. 	<p>der Ostseite des Honderbergs an einem Wirtschaftsweg zwischen Frohnrath und Straßbüsch.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-6

NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM HONDERBERG“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Rotbuchen als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Bäume.

Die Rotbuchen stehen auf der Ostseite des Honderbergs in einem Wäldchen oberhalb des Wirtschaftsweges zwischen Frohnrath und Straßbüsch.

Die Bäume sind bis 150 Jahre alt und haben einen Umfang (BHU) bis 2,5 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-7

NATURDENKMAL „LINDENALLEE AM HUNDSRÜCK“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Baumallee als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung

Die Allee besteht aus insgesamt 31 alten Winterlinden und 9 Spitzahorn-Bäumen sowie zahlreichen, nachgepflanzten jüngeren Linden. Sie befindet sich an der K 60 von Wahlen Richtung Marmagen zwischen

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	der Allee.	Ortsausgang Wahlen und Wilhelms-höhe.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20 , die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6 .	

2.3-8 NATURDENKMAL „EICHEN UND KIRSCHEN AM WEIERSBACH ÖSTLICH FROHNRATH“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Baumgruppe als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Bäume.

Das Naturdenkmal umfasst eine Baumgruppe bestehend aus drei Eichen und einer Vogelkirsche an der Talflanke sowie zwei freistehende Eichen in der Talsohle.

Die Stammumfänge (BHU) liegen zwischen 3,4 und 4,5 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-9 NATURDENKMAL „SCHWARZKIEFER IN DER RINNER HEIDE“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Schwarzkiefer als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die Schwarzkiefer steht am Rande der Rinner Heide. Ihre Krone besteht aus mehreren steilaufstrebenden Stämmingen (Kandelaber-Wuchs). Die Kiefer ist ca. 200 Jahre alt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4**GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In diesen Teilen von Natur und Landschaft ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote,**
- Regelungen zur **Unberührtheit,**
- Regelungen für **Ausnahmen,**
- Hinweise auf **Befreiungen,**
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 bis 2.4-4) angegeben sind.

Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes, Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG festgesetzt wurden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Ebenfalls gesetzlich geschützt sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBE-STANDTEILE

2.4.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. den Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Sofern es sich nicht um flächenhafte Geschützte Landschaftsbestandteile handelt, umfasst der Schutzbereich sowohl die Gehölze und Bäume selbst, den Kronentraubereich zzgl. einer Abstandsfläche von 1,5 Meter rundum.

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzäuden.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Vieh-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		unterstände, - Gartenhütten und Container.
4.	Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.	
5.	Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzu bringen oder zu ändern.	
	Ausgenommen hiervon sind: Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hin weisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.	
6.	Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Hierzu zählt auch das Abstellen von Viehtränken und –fütterungseinrichtungen.
7.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
8.	feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen..	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabbaum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund. Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert
9.	Biozide auszubringen oder zu lagern.	Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.
10.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie durch die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen.	
11.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen	Unter Veränderungen der Boden- oder Gelände gestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung mor

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	des Schutzgegenstandes, der Boden- oder Geländegestalt im Schutzbereich vorzunehmen.	phologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
12.	Bienenstöcke/-kästen im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils aufzustellen.	
13.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	
14.	zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
15.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
16.	den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.	
	Ausgenommen hiervon ist sind :	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird. - <u>Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u> 	
17.	Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten sowie in sensiblen Bereichen (z.B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten, zu ändern oder zu erneuern.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
18.	Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzulegen oder vorzunehmen.	Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen. Wildäusungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.
19.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
20.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjäh</u> -

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	<p><u>riger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer).</u> Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöendurchmesser (BHD) ab 100 cm <u>deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten.</u> Oftmals ist bei diesen Bäumen eine <u>Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>

2.4.0.2 REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 17 (Ansitzeinrichtungen),
- 18 (Wildäusungsflächen, Fütterungen).

2. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung von Anpflanzungen.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:

- 12 (Bienenstöcke/-kästen).

4. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Opti-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	mierungsmaßnahmen.	
5.	die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.	
6.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleistungen dienen.	Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang. <u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.</u> <u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u> <u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u>
7.	-Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.	Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.
8.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen	Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neu-anlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.
9.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
10.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

2.4.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unbedrührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.	die Errichtung oder Änderung von Verkehrsanlagen im Schutzbereich.	
3.	Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
4.	die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen ohne Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteils.	
5.	die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.	
6.	die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.	Hierzu zählt z. B. der Eichenprozessionsspinner.
7.	das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i.V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebiets-spezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4-1 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “BAUMBESTAND AM ORTSRAND VON FROHNARTH“**

Größe: ca. 0,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird ein alter Baumbestand unter Schutz gestellt. Er besteht aus alten, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Eschen und Eichen.

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittssteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

2.4-2 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “FEUCHTBIOTOP ZWISCHEN KALL UND ANSTOIS“**

Größe: ca. 3,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

Der GLB umfasst ein verlandendes Kleingewässer mit umliegendem brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland, Weidengebüsch sowie dem sich nördlich und südlich anschließenden großteils gehölzbestandenen Graben, der bei Anstois in die Urft mündet (GB-5405-509).

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- zur Erhaltung des Feuchtbiotopes als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Feuchtbiotopes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Feuchtbiotopes als wichtige Trittssteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberehrtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7**, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

2.4-3

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AUF BÖSCHUNGSKANTEN NÖRDLICH VON DOTTEL“

Größe: ca. 0,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

Mit der Festsetzung werden vier Böschungskanten mit überwiegend altem Eichenbestand geschützt. Diese liegen in der freien Feldflur nördlich von Dottel am Nordhang zum Bleibachtal.

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittssteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Ackerterrassen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

2.4-4 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „STREUOBSTBESTÄNDE SOWIE GEHÖLZBESTANDENE BIOTOPFLÄCHEN BEI SCHEVEN UND WALLENTHAL“

Größe: ca. 5,6 ha

Es handelt sich um 5 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere

Die Streuobstwiesen und -weiden waren einstmais typische und weitverbreitete Kulturlandschaftselemente, vor allem im Umfeld der Hoflagen und Ortsränder in den Voreifel- und Bördelandschaften.

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung von Streuobstbeständen als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft als Lebensraum für streng geschützte Arten in der Voreifel, wie beispielsweise den Steinkauz,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Streuobstbestände,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung der Feuchtbiotope als wichtige Lebensräume und Trittsteinbiotope innerhalb der intensiver landwirtschaftlich genutzten Voreifellandschaft.

Bei den Streuobstbeständen handelt es sich um gut ausgeprägte, aber überwiegend junge Bestände, die wichtige Lebensräume, insbesondere für höhlenbewohnende Vogelarten wie z. B. den Steinkauz darstellen oder perspektivisch werden sollen.

Die Streuobstbestände liegen verstreut um die Orte Scheven und Wallenthal und bilden den logischen Übergang zu Streuobstbeständen der Mechernicher Voreifel und zur Zülpicher Börde.

Zudem sind an zwei Teilflächen (östlich von Scheven und nördlich von Wallenthal) gehölzbestandene Feuchtbiotope geschützt, die u. a. Lebensraum für zahlreiche Amphibien und Insekten darstellen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unbe-**

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rührtheit Nummer 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.5**NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Nationalpark erfolgt gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung als Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) insbesondere:

Zum Erhalt und zur Entwicklung von großräumigen, sich natürlich entwickelnden, störungs- und zerschneidungsarmen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern mit naturnahen Fließgewässern, großflächigen, magren Offenlandbereichen und der Urfttalsperre als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

- Eisvogel,
- Fischadler,
- Gänsesäger,
- Gartenrotschwanz,
- Grauspecht,
- Heidelerche,
- Mittelspecht,
- Neuntöter,
- Raubwürger,
- Rotmilan,
- Schwarzkehlchen,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Schwarzstorch,
- Sperlingskauz,
- Uhu,
- Waldwasserläufer,
- Wendehals,
- Wespenbussard,
- Wiesenpieper.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für den Nationalpark „Eifel“ festgesetzten Ge- und Verbote gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Maßnahmen werden durch den National-

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Plangebietes wird im Westen von der B 266 und der Urftaue begrenzt, im Süden bildet nur die B 266 die Grenze. Das Gelände fällt in diese Richtung steil ab und bildet die Grenze zwischen Mechernicher Voreifel und Rureifel.

Das Gebiet weist fast ausschließlich Kiefernforste mit kleinfächigen Beimengungen von Fichte und Douglasie auf und bildet die östliche Grenze des Nationalparks.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

parkplan in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)

KEINE FESTSETZUNG

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Verbotstatbestände einschließlich Unberührtheiten und Ausnahmen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt ist.

4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen der Erhaltung (Verschlechterungsverbot) und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder VogelschutzRL).

In den Naturschutzgebieten

- 2.1-1 „Heidemoor Kindshardt“
- 2.1-2 „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“
- 2.1-3 „Kallmuther Berg“
- 2.1-4 „Heideflächen bei Dottel“
- 2.1-5 „Tanzberg“
- 2.1-6 „Daubental“
- 2.1-7 „Geistal“
- 2.1-9 „Kallbach und Rotzbach“
- 2.1-10 „Rinner Heide“
- 2.1-11 „Laubwald am Kuttenbach“
- 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“
- 2.1-13 „Sistiger Heide“
- 2.1-14 „Manscheider Bachtal und Paulushof“

gelten zur Erreichung des Schutzzweckes tlw. In

Gemäß § 12 LNatschG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 24 Absatz 2 LNatschG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Festsetzungen. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldflegeplanes, der durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nord-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW die nachfolgend unter 4.1 bis 4.3 aufgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> – allgemeinen Verbote und Gebote, – Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, – Regelungen für Ausnahmen, – Hinweise auf Befreiungen sowie – Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten. <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p>	<p>rhein-Westfalen erstellt. Die Erarbeitung eines Waldflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines Wald-Maßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.</p> <p>Nach § 25 Absatz 1 LNatSchG NRW ist vorgesehen, die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NRW über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft dazu erklären.</p>
4.1	<h2>VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN</h2> <p>In den genannten Naturschutzgebieten ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederaufforstungen von Laub- und Laubmischwäldern mit anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten und der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Laubbaumarten vorzunehmen. 	

1. Wiederaufforstungen von Laub- und Laubmischwäldern mit anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten und der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Laubbaumarten vorzunehmen.

Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laub-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		baumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.
2.	Wiederaufforstungen von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANU <u>KV</u> NRW zur Verfügung.
3.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstands von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen.	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, z. B. in Sieben. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

In den Naturschutzgebieten ist es **geboten**:

1. innerhalb von FFH-Lebensräumen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze zu verwenden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören.
2. die Möglichkeiten der Naturverjüngung vordringlich wahrzunehmen.
3. innerhalb von FFH-Lebensräumen der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken.
4. seltene einheimische Baumarten besonders zu schützen und zu fördern.
5. Wiederaufforstungen möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durch-

Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.

Hierzu zählen:

- Elsbeere
- Speierling
- Eibe
- Schwarz-Pappel
- Berg-Ulme
- Flatter-Ulme
- Feld-Ulme
- Wildapfel
- Wildbirne.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

zuführen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist.

6. bei Wiederaufforstungen nur Pflanzgut zu verwenden, welches den Anforderungen des Forstgutvermehrungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügt.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

4.2

UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten:**

1. in Laub- und Laubmischwäldern innerhalb der FFH-Lebensräume Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen.

Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

2. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nut-

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsch- trockenwarmer Standorte,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	zung in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.	Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **geboten**:

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen einen angemessenen Altholzanteil (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (5-10 Altbäume / ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Darunter fallen insbesondere Altbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 50 cm.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse),
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

4.3 REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BE-FREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

**Unberührt von den forstlichen Festsetzungen
bleiben insbesondere:**

1. Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 32 Absatz 4 BNatSchG gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

2. die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt, insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
 - der gesetzliche Biotopschutz,
 - die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes,
 - das allgemeine und besondere Artenschutzrecht
- sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-

Die Ausübung des pflichtgemäßen

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Westfalen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen erteilen.</p>	<p>Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>

Dies gilt insbesondere für:

1. Wiederaufforstungen mit ergänzenden Baumarten, anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
2. Kahlschläge.
3. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis ~~-zu~~ 2 ha.

Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätschiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Absatz 2 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>angeordnet werden.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 24 Absatz 1 LNatSchG NRW in diesem Landschaftsplan enthaltenen Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMÄßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten, sofern in einem Maßnahmenkonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 13 LNATSCHG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 1 und 2 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNATSCHG NRW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in § 65 Absatz 1 BNatSchG sowie den §§ 25 bis 29 LNATSCHG NRW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NRW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für spezifische Biotope innerhalb eines Schutzgebiets und sind in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)

Allgemeine Grundsätze

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüschen/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder –brachen,
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebgt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante,
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen und Wanderhindernissen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auch eine Beeinträchtigung der anliegend Wirtschaftenden verhindert werden. Mit den anliegenden Bewirtschaftenden soll eine Abstimmung erfolgen.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nur nach erfolgter Prüfung der Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Vorflut- und Grundwasserverhältnisse auch entfernt liegender Grundstücke. Eine Bewirtschaftungserschwernis darf sich durch die Maßnahme nicht ergeben.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die „Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu erfüllen.

Die Planung und Umsetzung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren sind vor Beginn der Renaturierungsmaßnahme durchzuführen.
		Die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung mit einzubeziehen.
		Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob es sich um historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Denkmalbehörde erfolgen.
-	Anlage von Streuobstwiesen außerhalb von bleibelasteten Flächen unter Berücksichtigung -regionaltypischer Sorten,	
-	Anlage von Kräuter- und Staudensäumen: dem Graben (ggf. mit bestehendem Gehölzbestand) auf der Ackerseite vorgelagerter Wildkrautsaum durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung; mindestens 4 Meter breit.	
		Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur. Uferrandstreifen und Kräuter- und Staudensäume
		- sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere, - sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, - bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.

Pflege/ Bewirtschaftung:

- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume,
- biotoptypen- und schutzzweckabhängige, extensive Bewirtschaftung und Pflege von

Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Wald muss der Schutz dort befindlicher kulturhistorischer Elemente wie Landwehren, Gräben, Motten, Hügelgräber und weiterer Bodendenkmäler gewährleistet sein.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Grünlandflächen, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet,

- Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitfauna, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der jeweils geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet,
- Berücksichtigung regionaltypischer Sorten bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen, empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung,
- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten drei Jahren jährlich, später nach Bedarf, ggf. alle drei bis fünf Jahre.

Aufgrund § 13 Absatz 1 LNatSchG NRW werden die gebietsspezifischen Maßnahmen 5.1 festgesetzt:

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-1 „Heidemoor Kindshardt“

- | | | |
|---------------|---|--|
| 5.1/ 2.1-1-1* | - biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Heidemoors, Unterlassung von Anpflanzungen und ggf. bodenschonende Beseitigung aufkommender Gehölze, | Folgendes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop liegt innerhalb der Fläche: BT-5405-406-9. |
| 5.1/ 2.1-1-2 | - Entnahme der nicht standortgerechten Nadelbäume, | |
| 5.1/ 2.1-1-3 | - Beseitigung einer Fütterungsstelle für Wild, | |
| 5.1/ 2.1-1-4 | - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten. | |

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-2 „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“

- | | | |
|--------------|---|--------------------------------------|
| 5.1/ 2.1-2-1 | - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
|--------------|---|--------------------------------------|

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-2-2	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-4	- Erhalt der offenen Felsbereiche durch Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-2-5*	- biototypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Calluna-Heiden,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: BT-EU-06726, BT-EU-06727.
5.1/ 2.1-2-6	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-3 „Kallmuther Berg“

- 5.1/ 2.1-3-1 - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden und gehölzarme, z.T. flechtenreicher Schwermetallrasen, ggf. durch Beseitigung aufkommender Gehölze oder bestehender Gehölzbestände,
- 5.1/ 2.1-3-2 - Wiederherstellung von Heiden und kleinflächig von Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten,
- 5.1/ 2.1-3-3 - Erhaltung und Entwicklung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen inkl. dorniger Hecken in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- 5.1/ 2.1-3-4 - Ausweisung von betretungsfreien Bereichen bzw. ausreichende Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen störenden Nutzungen,
- 5.1/ 2.1-3-5 - Erhaltung und Förderung der Fledermaus-Populationen durch Schutz der unterirdischen Winterquartiere/ Zwischenquartiere, ggf. Vergitterung von Quartiereingängen durch Fledermausgitter oder andere geeignete Verschlüsse mit Kontrollmöglichkeit bzw. regelmäßige Kontrolle der vorhandenen fledermausgerechten Verschlüsse,
- 5.1/ 2.1-3-6 - Erhalt und Entwicklung der naturnahen Umgebung der Fledermausquartiere, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Berei-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	chen,	
5.1/ 2.1-3-7	- Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Höhlenbäumen und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-8	- Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie hier die Tagebau- und Steinbruchfelsen, bei Bedarf Freistellung der Felsen und Schaffung bzw. Entbuschung von Bruthäusern,	
5.1/ 2.1-3-9	- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-3-10	- Beseitigung standortfremder Gehölze oder anderer Störarten (z. B. Adlerfarn) und Neophyten,	
5.1/ 2.1-3-11	- Unterlassen von Verfüllungen und Abdickungen mit Erde,	
5.1/ 2.1-3-12	- Unterlassen von Gehölzanpflanzungen auf oder im Umfeld von Schwermetallrasen und Heideflächen,	
5.1/ 2.1-3-13	- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen,	
5.1/ 2.1-3-14	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-4 „Heideflächen bei Dottel“		
5.1/ 2.1-4-1*	- biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Calluna-Heiden, Magerrasen und natürlichen Schwermetallfluren ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: BT-5405-607-8, BT-5405-616-8. Es handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.1-4-2	- Wiederherstellung der Magerrasen und Calluna-Heiden,	
5.1/ 2.1-4-3	- Beseitigung standortfremder Gehölze,	
5.1/ 2.1-4-4	- Unterlassen von Gehölzanpflanzungen auf oder im Umfeld von Schwermetallrasen und Heideflächen,	
5.1/ 2.1-4-5	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zu-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

rückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-5 „Tanzberg“

- 5.1/ 2.1-5-1 – Erhaltung und Entwicklung gehölzärmer Schwermetallrasen, z.T. in enger Verzahnung mit Calluna Heiden durch z.B. Entfernung von Gehölzen oder Hochstaudenfluren auf vorhandenen Schwermetallrasen,
- 5.1/ 2.1-5-2 – Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- 5.1/ 2.1-5-3 – Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen,
- 5.1/ 2.1-5-4 – Erhaltung und Entwicklung von Kalkmagerrasen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,
- 5.1/ 2.1-5-5 – Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,
- 5.1/ 2.1-5-6 – Regelung der Freizeitnutzung,
- 5.1/ 2.1-5-7 – Beseitigung standortfremder Gehölze sowie Umwandlung der Kiefernbestände in standortgerechte Laubholzbestände, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
- 5.1/ 2.1-5-8 – Unterlassen von Verfüllungen und Abdickungen mit Erde,
- 5.1/ 2.1-5-9 – Unterlassen von Gehölzanpflanzungen auf oder im Umfeld von Schwermetallrasen und Heideflächen,
- 5.1/ 2.1-5-10 – Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Rückdrängen von Neophyten,
- 5.1/ 2.1-5-11 – Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-6 „Daubental“

- 5.1/ 2.1-6-1 – Förderung der Entwicklung von Magerrasen,
- 5.1/ 2.1-6-2 – Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-6-3	- Umbau des Fichtenwaldes in standortgerechten Laubwald,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-6-4	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-6-5	- naturnahe Waldbewirtschaftung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-6-6	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzbietes 2.1-7 „Geistal“

5.1/ 2.1-7-1*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Trocken- und Halbtrockenrasen, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: BT-5405-408-9, BT-EU-00885, BT-EU-00887. Es handelt sich um 3 Teilstufen.
5.1/ 2.1-7-2	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der mageren Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-7-3	- Beseitigung standortfremder Gehölze,	
5.1/ 2.1-7-4	- naturnahe Waldbewirtschaftung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-7-5	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzbietes 2.1-8 „Hilgersberg“

5.1/ 2.1-8-1	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magergrünlandes, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: BT-EU-00890, BT-EU-00891, BT-EU-00892, BT-5405-0190-2013, BT-5405-0213-2013, BT-5405-0214-2013.
5.1/ 2.1-8-2	- Erhaltung und Entwicklung der Schlehengebüsche,	
5.1/ 2.1-8-3	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzbietes 2.1-9 „Kallbach und Rotzbach“

5.1/ 2.1-9-1	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
--------------	--

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-9-2	- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-9-3	- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-9-4	- Vermehrung der Erlengehölzsäume durch natürliche Sukzession,	
5.1/ 2.1-9-5	- Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	
5.1/ 2.1-9-6	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-9-7	- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-9-8	- Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-9-9	- naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen,	
5.1/ 2.1-9-10	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-10 „Rinner Heide“

5.1/ 2.1-10-1	- Pflege und Entwicklung der Heiden- und Feuchtheiden, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze oder anderer Störarten (z. B. Adlerfarn) sowie Neophyten.
---------------	--

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-11 „Laubwald am Kuttenbach“

5.1/ 2.1-11-1	- Erhaltung und Entwicklung der Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-2	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln.	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“		
5.1/ 2.1-12-1	- Erhaltung und Entwicklung der Kalktrocken-/ Kalkhalbtrockenrasen durch Beweidung,	
5.1/ 2.1-12-2	- regelmäßige Entkusselungen / Gehölznahmen auf den Trockenrasen zwischen August und Februar,	
5.1/ 2.1-12-3	- Beibehaltung bzw. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung der Trockenrasen ohne Düngung,	
5.1/ 2.1-12-4	- Vermeidung von Trittschäden, Lenkung von Freizeitaktivitäten und ggf. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhleenumgebung,	
5.1/ 2.1-12-5	- Erhaltung der Karst-Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,	
5.1/ 2.1-12-6	- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung,	
5.1/ 2.1-12-7	- Erhaltung der Zugänglichkeit der Höhlen für die Fauna, regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter und ggf. Verschluss der offenen Höhleneingänge der Stolzenburghöhlen durch Fledermausgitter mit Kontrollmöglichkeit,	
5.1/ 2.1-12-8	- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Höhlen,	
5.1/ 2.1-12-9	- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung großflächig zusammenhängender Waldmeister-Buchenwälder sowie der Orchideen-Kalk-Buchenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung oder Einstellung der Waldbewirtschaftung bzw. Umbau nicht standortgerechter Waldflächen, unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-10	- Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	und Uraltbäumen (5-10 Altbäume/ ha),	
5.1/ 2.1-12-11	- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	
5.1/ 2.1-12-12	- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der lichtbedürftigen wärmeliebenden Arten durch Auflichten geeigneter Stellen im Orchideen-Kalk-Buchenwald,	
5.1/ 2.1-12-13	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,	
5.1/ 2.1-12-14	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Rückbau von Sohlschwellen,	
5.1/ 2.1-12-15	- biotoptypenabhängige Pflege der Feucht-/ Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung,	
5.1/ 2.1-12-16	- Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	
5.1/ 2.1-12-17	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten, v.a. im Bereich der Fließgewässer,	
5.1/ 2.1-12-18*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: BT-5405-533-8.	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: BT-5405-533-8.
5.1/ 2.1-12-19	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen,	
5.1/ 2.1-12-20	- Unterlassung von Aufforstungen im Bereich von Magerrasen und wärmeliebenden Säumen,	
5.1/ 2.1-12-21	- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Sistiger Heide“

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-13-1	- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden durch extensive Beweidung mit geeigneten Nutztieren bzw. Pflege, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze bzw. Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-13-2	- Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	
5.1/ 2.1-13-3	- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen durch extensive Beweidung bei vollständigem Verzicht auf Düngung und Kalkung und ggf. Entfernung von Verbuschung bzw. Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten (u.a. durch Entfernen von Fichtenaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen),	
5.1/ 2.1-13-4	- Erhaltung und Vermehrung artenreicher mesophiler (Berg)Mähwiesen durch extensive ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung, ggf. gezieltes Beseitigen von Störarten,	
5.1/ 2.1-13-5	- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden durch extensive Beweidung bzw. Pflege zum Offenhaltung der Heideflächen (ggf. Entfernen von Gehölzen), Wiederherstellung von Heideflächen auf geeigneten Standorten (durch Beseitigung von Fichtenaufforstungen),	
5.1/ 2.1-13-6	- Erhaltung kleinflächig vorkommender Kalk-Halbtrockenrasen durch extensive Bewirtschaftung und Schutz vor Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-13-7	- Entwicklung und Vermehrung der magren Flachlandwiesen durch Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung bei Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen auf geeigneten Standorten, bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung; ggf. gezieltes Beseitigen von Störarten,	
5.1/ 2.1-13-8	- Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen durch Fortsetzung der extensiven Nutzung,	
5.1/ 2.1-13-9	- Erhaltung von Blänken und Kleinseggenrieden durch Schutz vor Eutrophierung und ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-13-10	- Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenbruchwaldresten und anderen Sumpf-	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	wäldern durch Umwandlung von Fichtenforsten,	
5.1/ 2.1-13-11	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen,	
5.1/ 2.1-13-12*	- Abtrieb der Fichtenbestände in den Feuchtheide- und den Borstgrasrasenbereichen. Offenhalten durch mind. zweijährige Entbuschung Entfernung von Fichtenjungaufwuchs, Zitterpappeln u.a. Ein- bis zweijährige Mahd oder Freihalten durch Schafbeweidung und ergänzende Entbuschung,	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: BT-EU-06414. Die Maßnahme bezieht sich auf 2 Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
5.1/ 2.1-13-13	- Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen, insbesondere im Bereich des Bünnbachs,	
5.1/ 2.1-13-14	- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-13-15	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-14 „Manscheider Bachtal und Pau-lushof“

- 5.1/ 2.1-14-1 - Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophilic Bergmähwiesen, Vermeidung einer Eutrophierung,
- 5.1/ 2.1-14-2 - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreiche Borstgrasrasen durch extensive Bewirtschaftung in Form von Beweidung sowie Entfernung aufkommender Gehölze und vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung,
- 5.1/ 2.1-14-3 - Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung, bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientieren Düngung; ggf. gezieltes Be-seitigen von Störarten,
- 5.1/ 2.1-14-4 - Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland,
- 5.1/ 2.1-14-5 - Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturna-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	hen Überflutungsdynamik sowie ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-14-6	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.1-14-7	- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-14-8	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-14-9	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf, Rückbau von Uferbefestigungen, insbesondere im Bereich des Krekeler Bachs und des Läussiefen,	
5.1/ 2.1-14-10	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten, v.a. im Bereich der Fließgewässer,	
5.1/ 2.1-14-11	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen.	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Kindshardt, Heisterbusch, Keldenicher Heide, Sötenicher Wald, Sistiger Wald“		
5.1/ 2.2-1-1*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Calluna-Heiden westlich von Kall, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotopt liegt innerhalb der Fläche: BT-5405-508-9.
5.1/ 2.2-1-2	- Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-1-3	- Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-1-4	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-1-5	- Entwicklung von Waldsäumen und	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	–mänteln,	
5.1/ 2.2-1-6	– Abtrieb der Fichtenbestände in den Feuchtheide- und den Borstgrasrasenbereichen. Offenhalten durch mind. zweijährige Entbuschung Entfernung von Fichtenjungaufwuchs, Zitterpappeln u.a. ein- bis zweijährige Mahd oder Freihalten durch Schafbeweidung und ergänzende Entbuschung,	
5.1/ 2.2-1-7	– Förderung eines moosreichen lichten Kiefernbestandes in der Keldenicher Heide,	
5.1/ 2.2-1-8	– Erhaltung und Entwicklung von Pufferflächen angrenzend an Naturschutzgebiete zur Verminderung des Nährstoffeintrages,	
5.1/ 2.2-1-9	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-1-10	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Nördlicher Blankenheimer Wald“		
5.1/ 2.2-2-1	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-2-2	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-2-3	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-2-4	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-2-5	– Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen, insbesondere im Bereich des Krekeler Bachs,	
5.1/ 2.2-2-6	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-2-7	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Mechernicher Voreifel-land nördlich Kall“

- 5.1/ 2.2-3-1 – Erhaltung und Anlage von Feldrinnen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,
- 5.1/ 2.2-3-2 – Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,
- 5.1/ 2.2-3-3 – Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,
- 5.1/ 2.2-3-4 – Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Sötenicher Kalkmulde“

- 5.1/ 2.2-4-1 – Erhaltung und Anlage von Feldrinnen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,
- 5.1/ 2.2-4-2 – Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,
- 5.1/ 2.2-4-3 – Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,
- 5.1/ 2.2-4-4 – Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,
- 5.1/ 2.2-4-5 – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,
- 5.1/ 2.2-4-6 – Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 „Broicher Hochfläche / Frohnrather Venn“

- 5.1/ 2.2-5-1 – Erhaltung und Anlage von Feldrinnen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,
- 5.1/ 2.2-5-2 – Erhaltung und Entwicklung des Grünlandanteils, insbesondere angrenzend an die Bachauen,
- 5.1/ 2.2-5-3 – Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,
- 5.1/ 2.2-5-4 – Erhaltung und Entwicklung von naturnah

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-5-5	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-5-6	- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-5-7	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets 2.2-6 „Offenland südlich Krekel“		
5.1/ 2.2-6-1*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen- und weiden südlich und östlich von Benenberg sowie im Norden von Krekel, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope liegen innerhalb der Fläche: BT-5505-410-9, BT-5505-411-9. Es handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.2-6-2*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes südöstlich von Krekel, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: BT-5505-412-9.
5.1/ 2.2-6-3	- Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-6-4	- Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,	
5.1/ 2.2-6-5	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.2-6-6	- Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-6-7	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-6-8	- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-6-9	- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Fließgewässer und Auen“

- 5.1/ 2.2-7-1* – biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden und des schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes,
- 5.1/ 2.2-7-2 – Extensivierung der Nutzung in den Quellmulden,
- 5.1/ 2.2-7-3 – Auszäunen der Bachufer und Quellmulden im Bereich von Weidegrünland zum Schutz vor Trittschäden,
- 5.1/ 2.2-7-4 – Schutz und Entwicklung von standorttypischen Gehölzsäumen auf Standorten in der Aue, ggf. Umwandlung von Flächen die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,
- 5.1/ 2.2-7-5 – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,
- 5.1/ 2.2-7-6 – Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.
- Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope liegen innerhalb der Fläche: BT-5405-562-8, BT-EU-06734. Es handelt sich um 2 Teilflächen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.2 ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Feldrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anpflanzungen haben mit gebietseigenen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen.
Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.
Darüber hinaus sollen Erweiterungen vorzugsweise entlang historischer Heckenstandorte erfolgen.
- bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden,
- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Die Anpflanzung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsberechtigten der direkt angrenzenden Parzellen abzustimmen. Lässt die Wegebreite keine Anpflanzung zu, ist die Maßnahme mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigkt werden.
- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar,
- Form- und Pflegeschnitte an älteren Hecken sind abschnittsweise durchzuführen. Bei alten Strukturen können die Gehölze alle zehn bis zwanzig Jahre „auf den Stock“

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

gesetzt werden, einzelne Durchwachser sollten belassen werden,

- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind,
- Schutzstreifen bestehender 110KV-, 20KV- und 0,4KV-Kabel und Freileitungen sind zu beachten.

Aufgrund § 13 Absatz 1 LNatSchG NRW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Mechernicher Voreifel-land nördlich Kall“

5.2/ 2.2-3-1

Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.

Pflanzung von gebietseigenen Gehölzen entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.

Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Sötenicher Kalkmulde“

5.2/ 2.2-4-1

Anreicherung des Gebietes im Bereich nördlich der Urft mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.

Pflanzung von gebietseigenen Gehölzen entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.

Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW) KEINE FESTSETZUNG	
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW) KEINE FESTSETZUNG	
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW) KEINE FESTSETZUNG	
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW) KEINE FESTSETZUNG	

ANHANG I: ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neu anpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

1. Bäume

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort			Wuchsklasse
		Trocken	Frisch-feucht	Nass	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	x	x		7 – 15 m
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x		15 – 20 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x	x	15 – 20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x		15 – 20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke			x	15 – 20 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	(x)	x		15 – 20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		x		20 – 30 (40) m
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x		3 – 7 m
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel		x		7 – 15 m
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel	(x)	x		7 – 15 m
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel (Espe)		x	x	15 – 20 m
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	x	x		15 – 20 m
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche			x	7 – 15 m
<i>Pyrus pyraster</i>	Holz-Birne		x		15 – 20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x	x		20 – 30 (40) m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	(x)	x	(x)	20 – 30 (40) m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x		7 – 15 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide			x	15 – 20 m
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x	7 – 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	x	x		7 – 15 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x		15 – 20 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	x	x		15 – 20 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	(x)	x		20 – 30 (40) m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x		20 – 30 (40) m
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	(x)	x		7 – 15 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		x		20 – 30 (40) m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme		x		20 – 30 (40) m

Bemerkung: Die Esche (*Fraxinus excelsior*) soll aufgrund des Eschentriebsterbens bis auf weiteres lediglich über Naturverjüngung Verwendung finden. Ein gezieltes Anpflanzen mit Baumschulware bzw. aus nicht-lokalen Beständen soll unterbleiben.

2. Sträucher

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort		
		Trocken	Frisch-feucht	Nass
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	x	x	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	(x)	x	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	x	x	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		x	x
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	(x)	x	(x)
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen		x	(x)
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster		x	x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche		x	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	x	x	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn		x	x
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose		x	
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose		x	
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose		x	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide		x	x
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide		x	x
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide		x	x
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide		x	x
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	(x)	x	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder		x	x
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	x	x	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball		x	x

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können auch andere Baum- und Straucharten verwendet werden.

3. Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)

a) Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte

Äpfel:

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Jakob Lebel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen
Ontario
Eifeler Rambour
Herberts Renette
Gravensteiner
Geheimrat Dr. Oldenburg
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskoop
Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Madame Verte
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume
The Czar
Bühler Frühzwetschge
Kirschpflaume (Myrobalane)
Gr. Grüne Reneklode
Graf Althanns Reneklode
Mirabelle von Nancy

Lokalsorten:

Eifeler Rambour

Gelbe Schafsnase
Schick's Rheinischer Landapfel
Luxemburger Renette
Wachendorfer Renette
Veldenzer Birne
Juffernbirne
Tragedy

b) Zusätzliche Sorten-Empfehlungen für tiefer gelegene Standorte

Äpfel:

Ananasrenette
Freiherr von Berlepsch
Dülmener Rosenapfel
Weißer Klarapfel

Birnen:

Gräfin von Paris (nur in wärmeren Lagen ausreifend)

Süßkirschen:

Kassins Frühe
Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Dönissens gelbe Knorpelkirsche

ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung	Erläuterung
ABK	Amtliche Basiskarte	
Abs.	Absatz	
BauGB	Baugesetzbuch	
BauO NRW 2018	Landesbauordnung 2018, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
BfN	Bundesamt für Naturschutz	
BHD	Brusthöhendurchmesser	
BHU	Brusthöhenumfang	
BK	Biotopkataster	
Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW), Düsseldorf 2010	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	
BSN	Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan	
BT	Biotoptyp	
bzw.	beziehungsweise	
ca.	circa	
cm	Zentimeter	
d. h.	das heißt	
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.	
dt.	deutsch	
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	
DVO-LJG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen	
DVO-LNatSchG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	
einschl.	einschließlich	
etc.	et cetera	

e. V.	eingetragener Verein	
ff	folgende	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	
FFH-RL	EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	
FNP	Flächennutzungsplan	
GB	Geschütztes Biotop	
GeoSchOb	Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte	
gez.	gezeichnet	
ggf.	gegebenenfalls	
GK	Geotopkataster	
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	§ 29 BNatSchG
Gr.	Große	
GVE/ha	Großvieheinheit je Hektar	
ha	Hektar	
i. d. R.	in der Regel	
inkl.	inklusive	
i. V. m.	in Verbindung mit	
Kap.	Kapitel	
KLB	Kulturlandschaftsbereich	
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm	
LANU KV	Landesamt für Natur, Umwelt und <u>Klimaverbraucher-</u> <u>schutz</u> NRW	
lat.	lateinisch	
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)	
LIFE+	L'Instrument Financier pour l'Environment: Promouvoir L'Union Soutenable – Förderprogramm der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung von Natur- und Umweltschutzvorhaben	
lit.	Buchstabe	
LJG NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen	

NRW	(Landesnaturschutzgesetz)	
LP	Landschaftsplan	
LRT	Lebensraumtyp	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)	
m	Meter	
m ²	Quadratmeter	
m ³	Kubikmeter	
max.	maximal	
MELF	Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	
mind.	mindestens	
ND	Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG
NLP	Nationalpark	
Nr.	Nummer	
NRW	Nordrhein-Westfalen	
NSG	Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG
o.	oder	
o. ä.	oder ähnlich	
o. g.	oben genannte(r)	
qm	Quadratmeter	
S.	Satz	
SUP	Strategische Umweltprüfung	
tlw.	teilweise	
TR	Teilraum (Einteilung im Rahmen der Entwicklungsziele)	
u. a.	unter anderem / und andere	
UNB	Untere Naturschutzbehörde	
UN	Vereinte Nationen	
Ü. NN	Über Normal Null	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
VB	Biotopverbund	

vgl.	vergleiche
vorgen.	vorgenannt
VSG	Vogelschutzgebiet
WaldMaKo	Waldmaßnahmenkonzept
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus- haltsgesetz)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit